



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

**Kinderarmut in Deutschland -
zur Bedeutung von familienpolitischen Leistungen im
Lichte des Starke-Familien-Gesetzes**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades eines
Bachelor of Laws (LL.B.)
im Studiengang Rentenversicherung – Public Management

vorgelegt von

Celin Elisabeth Marschall

Studienjahr 2020/2021

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. Torsten Noak

Zweitgutachterin: Frau Prof. in Dr. Elke Gaugel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	VII
Anlagenverzeichnis.....	VIII
1 Einleitung.....	1
1.1 Zielsetzung der Bachelorarbeit.....	2
1.2 Aufbau der Arbeit.....	2
2 Begriffsbestimmungen	4
2.1 Relative Armut	4
2.2 Statistische Verteilung von Kinderarmut	6
3 Ursachen von Kinderarmut.....	7
3.1 Familienerwerbstätigkeit	7
3.2 Risikogruppen.....	10
3.2.1 Alleinerziehende.....	10
3.2.2 Transferleistungsbeziehende Personen.....	12
4 Auswirkungen von Kinderarmut.....	15
4.1 Bildung	16
4.2 Gesellschaftliche Teilhabe.....	19
4.3 Intensität der Auswirkungen.....	21
5 Familienpolitische Maßnahmen gegen Kinderarmut	23
5.1 Starke-Familien-Gesetz	24
5.2 Bildungs- und Teilhabepaket.....	29
5.2.1 Anspruchsvoraussetzungen	30
5.2.2 Leistungsumfang	31
5.2.3 Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets	37
5.3 Kinderzuschlag	38
5.3.1 Anspruchsvoraussetzungen	38
5.3.2 Leistungsumfang und Einkommensanrechnung.....	40
5.3.3 Proberechnung des Kinderzuschlags	44

5.4	Kritische Reflexion des Starke-Familien-Gesetzes	49
6	Fazit	53
	Literaturverzeichnis	56
	Erklärung der Verfasserin.....	65

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
ALG II-V	Arbeitslosengeld II/Sozialgeld- Verordnung
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AZ	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
Beschl. v.	Beschluss vom
BG	Bedarfsgemeinschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMZ	Bemessungszeitraum
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWZ	Bewilligungszeitraum
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EK	Einkommen
EStG	Einkommenssteuergesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des

i. V. m.	in Verbindung mit
KiZ	Kinderzuschlag
Lb.	Leistungsberechtigte Person
LSG	Landessozialgericht
max.	maximal
mind.	mindestens
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
RB	Regelbedarf
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
StaFamG	Starke-Familien-Gesetz
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u. a.	unter anderem
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
Urt. v.	Urteil vom
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
zit.	zitiert

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich BuT vor und nach dem StaFamG	25
Tabelle 2: Vergleich KiZ vor und nach dem StaFamG	26
Tabelle 3: Inanspruchnahme BuT 2019/2020	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erwerbsintensität alleinerziehender Mütter im Jahr 2018 11

Abbildung 2: Schulbesuch des Kindes nach Abschluss der Eltern im Jahr 2019
..... 16

Anlagenverzeichnis

Hinweis: Alle Anlagen befinden sich auf dem Cloud-Dienst „bwSync&Share“.

- Anlage 1:** Süddeutsche Zeitung, Kinderarmut, Auf Dauer abgehängt
- Anlage 2:** Deutschlandfunk, Kinderarmut in Deutschland, Kinder ohne Lebensmut lassen sich nicht bilden
- Anlage 3:** ZDF, Alltag Kinderarmut, Kein Geld – keine Chance?
- Anlage 4:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Schlussbericht des Zweiten Europäischen Programms zur
Bekämpfung der Armut, S. 4
- Anlage 5:** Statistisches Bundesamt, Armutsgefährdungsquote (zit. als
„Statistisches Bundesamt 2020a“)
- Anlage 6:** Bundeszentrale für politische Bildung,
Einkommensverteilung
- Anlage 7:** Statistisches Bundesamt, Was ist der Mikrozensus?
- Anlage 8:** Statistisches Bundesamt, Armutsgefährdungsschwelle nach
Haushaltstypen und Bundesländern (zit. als „Statistisches
Bundesamt 2019b“)
- Anlage 9:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und
Reichtumsbericht, S. 250

- Anlage 10:** Statistisches Bundesamt, Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Alter und Geschlecht in Prozent im Zeitvergleich (zit. als „Statistisches Bundesamt 2019a“)
- Anlage 11:** Statistisches Bundesamt, Tag der Kinderrechte: Jedes siebte Kind in Deutschland von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht (zit. als „Statistisches Bundesamt 2020h“)
- Anlage 12:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. XIX
- Anlage 13:** Statistisches Bundesamt, Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach dem Erwerbsstatus (zit. als „Statistisches Bundesamt 2020b“)
- Anlage 14:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 53
- Anlage 15:** Statistisches Bundesamt, Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr nach allgemeinen und beruflichen Bildungsabschlüssen nach Jahren (zit. als „Statistisches Bundesamt 2020d“)
- Anlage 16:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 248
- Anlage 17:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 95
- Anlage 18:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 79

- Anlage 19:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 66
- Anlage 20:** Statistisches Bundesamt, Kernerwerbstätige in unterschiedlichen Erwerbsformen (atypisch Beschäftigte) nach soziodemografischen Merkmalen und Wirtschaftsabschnitten (zit. als „Statistisches Bundesamt 2020f“)
- Anlage 21:** Statistisches Bundesamt, Kinderlosigkeit, Geburten und Familien, S. 118, 120 (zit. als „Statistisches Bundesamt 2019d“)
- Anlage 22:** Statistisches Bundesamt, Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Haushaltstyp (zit. als „Statistisches Bundesamt 2020c“)
- Anlage 23:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 255
- Anlage 24:** Statistisches Bundesamt, Familien mit minderjährigen Kindern im Zeitvergleich nach Lebensform in Deutschland (zit. als „Statistisches Bundesamt 2020e“)
- Anlage 25:** Statistisches Bundesamt, Kinderlosigkeit, Geburten und Familien, S. 130 (zit. als „Statistisches Bundesamt 2019d“)
- Anlage 26:** Bundesagentur für Arbeit, Strukturen der Grundsicherung SGB II, Tabellenblatt Nr. 8
- Anlage 27:** Bundesagentur für Arbeit, Strukturen der Grundsicherung SGB II, Tabellenblatt Nr. 9

- Anlage 28:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 258 f.
- Anlage 29:** Statistisches Bundesamt, Schulbesuch nach ausgewählten Schularten und höchstem allgemeinen Schulabschluss der Eltern (zit. als „Statistisches Bundesamt 2020g“)
- Anlage 30:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 259
- Anlage 31:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 150
- Anlage 32:** Statistisches Bundesamt, Familie, Lebensformen und Kinder, S. 88 (zit. als „Statistisches Bundesamt 2018a“)
- Anlage 33:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 5. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 167
- Anlage 34:** Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familie heute. Daten. Fakten. Trends – Familienreport 2020, S. 14
- Anlage 35:** Bundesregierung, Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, S. 19
- Anlage 36:** Familienkasse Direktion, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), S. 22
- Anlage 37:** Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe, Tabellenblatt Nr. 4

- Anlage 38:** Bundesagentur für Arbeit, Bildung und Teilhabe, Tabellenblatt Nr. 4 (zit. als „Bundesagentur für Arbeit 2020a“)
- Anlage 39:** Familienkasse Direktion, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), S. 17
- Anlage 40:** Bundesagentur für Arbeit, Kinderzuschlag: Anspruch, Höhe und Dauer
- Anlage 41:** Familienkasse Direktion, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), S. 19
- Anlage 42:** Bundesagentur für Arbeit, fachliche Weisungen - § 12 – zu berücksichtigendes Vermögen, S. 7
- Anlage 43:** Familienkasse Direktion, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), S. 41
- Anlage 44:** Familienkasse Direktion, Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), S. 43
- Anlage 45:** Statistisches Bundesamt, Miete und Mietbelastungsquote von Hauptmieterhaushalten (zit. als „Statistisches Bundesamt 2018c“)
- Anlage 46:** Statistisches Bundesamt, Einkommen, Einnahmen und Ausgaben in den Gebietsständen (zit. als „Statistisches Bundesamt 2019c“)
- Anlage 47:** Statistisches Bundesamt, Geld- und Immobilienvermögen sowie Schulden privater Haushalte am 1.1. in den Gebietsständen (zit. als „Statistisches Bundesamt 2018b“)

- Anlage 48:** KiZ nach dem StaFamG Familie A
- Anlage 49:** KiZ vor dem StaFamG Familie A
- Anlage 50:** EK-Spanne vor dem StaFamG Familie A
- Anlage 51:** EK-Spanne vor dem StaFamG Familie A (1)
- Anlage 52:** Düsseldorfer Tabelle 2019
- Anlage 53:** KiZ nach dem StaFamG Familie B
- Anlage 54:** KiZ vor dem StaFamG Familie B
- Anlage 55:** Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Was ist neu 2019?

1 Einleitung

„Auf Dauer abgehängt“¹ oder „Kinder ohne Lebensmut lassen sich nicht bilden“² sowie „Alltag Kinderarmut, Kein Geld – keine Chance?“³ sind Überschriften von journalistischen Beiträgen zum Thema Kinderarmut. Alle drei Titel veranschaulichen eine scheinbar stagnierende Lebenswelt, deren prekäre Auswirkungen nicht überwunden werden. Kinderarmut ist eine medial und politisch sensible Angelegenheit. Dieser Umstand ist insbesondere auf die untergeordnete Stellung des Kindes innerhalb der Familie zurückzuführen. Im Gegensatz zu anderen bedürftigen Gesellschaftsgruppen wie z. B. ALG II beziehenden Personen, die z. T. durch Selbstverschulden stigmatisiert werden, wird Kindern keine Verantwortung für deren prekäre Situation übertragen. Ferner sind Kinder die Zukunft unserer Gesellschaft. Dies beginnt bereits bei der Unterstützung eines fundierten Bildungsprozesses sowie der Integration in gesellschaftliche Strukturen. Falls sich die Aussage „Kinder ohne Lebensmut lassen sich nicht bilden“ aufgrund ungünstiger Startbedingungen bewahrheitet, kann dies hinsichtlich des demographischen Wandels gesamtgesellschaftliche Folgen haben. Zum Entgegenwirken würden Kinder benötigt, die materiell gesichert aufwachsen, sodass die Bereitschaft und die Aussicht bestehen einen Beitrag an die Gesellschaft zu leisten. Von der restlichen Gesellschaft ausgegrenzten und „auf Dauer abgehängten“ Kindern bleibt dieser Beitrag verwehrt. Es besteht nicht nur ein gesellschaftliches, sondern auch ein rechtliches Interesse an dem materiell gesicherten Aufwachsen von Kindern. Es ist Anspruch und Recht eines jeden Kindes in sozialer Sicherheit aufzuwachsen, sodass sein Existenzminimum gedeckt ist. Dieser Anspruch ist verfassungsrechtlich aus dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 I GG i. V. m. Art. 1 I GG abzuleiten.⁴ Demnach ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, für materielle Sicherheit von bedürftigen Kindern zu sorgen. Hierfür stehen familienpolitische Leistungen zur Verfügung, die den „Alltag Kinderarmut, Kein Geld – keine Chance“ mildern sollen. Um Kinderarmut nachhaltig zu mindern, werden in Zukunft einige Reformvorschläge folgen, sodass diese Thematik auch weiterhin politisch und juristisch relevant bleibt.

¹ *Süddeutsche Zeitung* (2020); Anlage 1.

² *Deutschlandfunk* (2020); Anlage 2.

³ *ZDF* (2021); Anlage 3.

⁴ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ: 1 BvL 1/09 Rn. 158.

1.1 Zielsetzung der Bachelorarbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit dem Themengebiet der Kinderarmut in Deutschland. In diesem Zusammenhang soll die Wirkung von familienpolitischen Leistungen auf Kinderarmut festgestellt werden. Im Vordergrund steht die Untersuchung der Bedeutung des überarbeiteten KiZ in Bezug auf Kinderarmut im Rahmen des StaFamG.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung des KiZ die Erhöhung des Haushalts-EK der ausgewählten Familienkonstellationen in Abhängigkeit zur Armutsgefährdungsgrenze darzustellen. Dadurch soll der individuelle Beitrag des StaFamG in Form des KiZ sichtbar werden. Darüber hinaus werden die inhaltlichen Änderungen des BuT im Lichte des StaFamG erläutert. Es erfolgt eine Auslegung und kritische Auseinandersetzung der einzelnen Leistungen des BuT mithilfe von gegenwärtiger juristischer Literatur und Rechtsprechung. Hierdurch soll aufgezeigt werden, inwiefern das BuT zur Beeinflussung der Auswirkungen von Kinderarmut beiträgt. Der KiZ und die Leistungen des BuT werden i. d. R. für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht. Deshalb bezeichnet der Begriff des Kindes, abweichend von sonstigen abstammungs- oder altersbezogenen Abgrenzungen⁵, im Folgenden immer ein Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Aufgrund temporärer Anwendbarkeit bleiben COVID-19-Pandemie bedingte Regelungen⁶ außer Betracht.

1.2 Aufbau der Arbeit

Die Bachelorarbeit ist in fünf Abschnitte unterteilt. Sofern notwendig wird innerhalb derer auf andere Abschnitte verwiesen.

In Abschnitt zwei werden notwendige Begriffe aus dem Bereich der Armutsforschung erläutert, die innerhalb der Beurteilung des KiZ erneut herangezogen werden. Zur Gesamtbetrachtung des abstrakten Begriffs der Kinderarmut wird die

⁵ Vgl. *Fuchs*, in: Creifelds Rechtswörterbuch, Kinder Nr. 1 ff.

⁶ Insbesondere die Sozialschutzpakete I bis III.

Armutsgefährdungsgrenze angewandt, um im weiteren Verlauf einen statistischen Referenzwert abzubilden.

Abschnitt drei befasst sich mit den zugrunde liegenden Ursachen von Kinderarmut. Durch Anknüpfung an das Messkonzept der Armutsgefährdungsgrenze aus Abschnitt zwei wird auf einzelne Risikogruppen vertieft eingegangen. Diese werden in den folgenden Abschnitten als Zielgruppen des StaFamG dargestellt. Die Untersuchung der einzelnen ursächlichen Faktoren dient z. T. als Grundlage zur kritischen Reflexion des StaFamG im letzten Abschnitt.

Ferner werden in Abschnitt vier Auswirkungen von Kinderarmut dargelegt. Hervorzuheben sind bildungsbezogene und gesellschaftliche Teilhabe betreffende Auswirkungen, die anhand der ursächlichen Faktoren aus Abschnitt drei erläutert werden. Hierbei ergeben sich potenzielle Anhaltspunkte, deren Beeinflussung durch den KiZ und das BuT innerhalb des nächsten Abschnitts untersucht wird.

Abschnitt fünf stellt den Schwerpunkt der Bachelorarbeit dar. Es werden die rechtlichen Anspruchsgrundlagen sowie die inhaltliche Ausgestaltung des BuT und KiZ unter Berücksichtigung einschlägiger juristischer Literatur und Rechtsprechung erläutert. Zur Untersuchung der Bedeutung des KiZ auf Kinderarmut wird der methodische Ansatz einer Proberechnung gewählt. Die Durchführung einer Proberechnung des KiZ anhand der Zielgruppen dient der Erkenntnis des zuvor formulierten Ziels. Inhaltlich wird eine zeitlich vergleichende Berücksichtigung der Ausgestaltung des KiZ, vor und nach dem StaFamG durchgeführt. Der zeitliche Vergleich soll die Beurteilung der einzelnen Änderungen des KiZ im Rahmen des StaFamG ermöglichen. Die Berechnung wird mit dem Programm „Excel“ umgesetzt, welche den Anlagen zu entnehmen ist. Dies soll eine transparente und konkrete Darstellung gewährleisten. Abschließend erfolgt eine kritische Reflexion des StaFamG. Hierbei werden durchgeführte sowie unterlassene Änderungen des StaFamG untersucht, die im Hinblick auf die ursächlichen Faktoren des Abschnitts drei und einzelne Auswirkungen des Abschnitts vier kritisch hinterfragt werden.

2 Begriffsbestimmungen

Armut kann als Zustand der sozialen Benachteiligung mit Auswirkung auf die materielle Situation und Teilhabe des Einzelnen verstanden werden.⁷ Kinderarmut kann u. a. als Einkommensarmut definiert werden.⁸ Aufgrund der Messbarkeit von Einkommensarmut ist Kinderarmut im Folgenden unter dieses Konzept zu subsumieren. Diese wird in absolute und relative (Einkommens-)Armut unterteilt. Der Begriff der absoluten Armut beschreibt das Unterschreiten eines physischen Existenzminimums.⁹ Als materieller Indikator wird ein Grenzbetrag der Weltbank herangezogen, der weniger als 1,90 Dollar pro Tag beträgt.¹⁰ Bei Anwendung des absoluten Armutskonzepts kann angenommen werden, dass lebensnotwendige Güter wie bspw. Nahrung, Wohnraum oder Zugang zur Gesundheitsversorgung nicht gedeckt sind.¹¹ Diese Dimension der Armut ist in Deutschland i. d. R. nicht von Bedeutung. Lediglich bei Personen ohne festen Wohnsitz könnten derartige Verhältnisse vorherrschen. Da dieser gesellschaftlichen Gruppe, insbesondere hinsichtlich des Anteils an Kindern, keine validen statistischen Daten zugrunde liegen, wird dessen Relevanz für Kinderarmut als gering eingeschätzt und im weiteren Verlauf außer Betracht gelassen.

2.1 Relative Armut

Eine andere Art von Einkommensarmut ist das Konzept der relativen Armut. In diesem Zusammenhang wird Armut in einen relativen Kontext zum Lebensstandard der Gesellschaft gesetzt.¹² Konkretisiert wird diese Annahme durch den Beschluss des Europäischen Rats von 1984, demzufolge Personen als arm gelten, „*die über so geringe (materielle, kulturelle, und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedsstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist*“.¹³ Als arm gilt somit, wer über diverse Mittel unterhalb des gesellschaftlichen Standards verfügt.

⁷ Vgl. Kohler-Gehrig (2019), S. 9 f.

⁸ Vgl. Kohler-Gehrig (2019), S. 134.

⁹ Vgl. Boeckh (2018), S. 378.

¹⁰ Vgl. Kohler-Gehrig (2016), S. 1.

¹¹ Vgl. Kohler-Gehrig (2019), S. 10.

¹² Vgl. Boeckh (2018), S. 378.

¹³ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1984), S. 4; Anlage 4.

Die statistische Erfassung von relativer Armut erfolgt über den Median¹⁴ der Nettoäquivalenz-EK.¹⁵ Hieraus ergibt sich die Armutsgefährdungsgrenze. Der Grenzbetrag liegt bei einem Nettoäquivalenz-EK unterhalb von 60 % des Medians.¹⁶ Das Nettoäquivalenz-EK entsteht durch die Summierung der jeweiligen Netto-EK eines Haushalts sowie einer anschließenden Bedarfsgewichtung nach der neuen OECD-Skala.¹⁷ Diese Summe wird anhand der Gewichtungen der Skala auf die einzelnen Haushaltsmitglieder verteilt. Demnach erhält die erste volljährige Person einen Wert von 1,0, jede weitere Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres 0,5 und jede Person darunter einen Wert von 0,3.¹⁸ Die Gewichtung der Haushaltsmitglieder soll die unterschiedlichen Bedarfe und Einsparungsmöglichkeiten wiedergeben.¹⁹ Somit steht die relative Armutsgrenze in Zusammenhang mit der Haushaltstruktur, dem eigenen EK und dem EK der restlichen Gesellschaft.

Kritik an diesem Konzept geht auf die unzureichende Berücksichtigung von immateriellen Faktoren zurück.²⁰ Dies wird mit der Feststellung des materiellen Einflusses auf immaterielle Faktoren entkräftet.²¹ Dementsprechend führt dieser Einfluss ggf. zu einer anhaltenden Vermeidung kultureller Angebote. Beschrieben wird dies durch den Begriff der sozio-kulturellen Verarmung.²² Diese Folgeerscheinung des materiellen Missstandes wurde vom BVerfG anerkannt. Es entwickelte hierfür den Begriff des soziokulturellen Existenzminimums.²³ Hierbei wird der Umfang des menschenwürdigen Existenzminimums anhand der Berücksichtigung von physischen und sozial-kulturellen Notwendigkeiten festgestellt.²⁴ Das soziokulturelle Existenzminimum unterscheidet sich vom relativen Armutskonzept durch die Gleichwertigkeit vom soziokulturellen und physischen Existenzminimum. Jedoch orientieren sich beide Begriffe an den gesellschaftlichen Gegebenheiten.²⁵

¹⁴ Median ist eine Anordnung von Werten der Höhe nach.

¹⁵ Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S. 10.

¹⁶ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020a); Anlage 5.

¹⁷ Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S.10.

¹⁸ Vgl. *Bundeszentrale für politische Bildung* (2018); Anlage 6.

¹⁹ Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S. 11., sowie *Butterwegge* (2020), S. 21.

²⁰ Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S. 11.

²¹ Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S. 11., sowie *Butterwegge* (2020), S. 20.

²² Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S. 12.

²³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ:1 BvL 1/09 BVerfGE-Rn. 90.

²⁴ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ:1 BvL 1/09 Rn. 135.

²⁵ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ:1 BvL 1/09 Rn. 138.

Zur eindeutigen Zuordnung von Armutsgefährdungsquoten wird im weiteren Verlauf das Konzept der relativen Armut zugrunde gelegt.

2.2 Statistische Verteilung von Kinderarmut

Zur Messung der statistischen Verteilung der Armutsgefährdung von Kindern können Daten des Mikrozensus herangezogen werden. Dieser verfügt als obligatorische Erhebung über bewertungsrelevante Daten von 1 % der Bevölkerung, die auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet werden.²⁶ Aus diesen Daten errechnet sich die Armutsgefährdungsgrenze und dessen Quote. In Anlehnung an die bedarfsgewichtete OECD-Skala wird nach der Haushaltsstruktur unterschieden. Der Grenzbetrag wird berechnet, indem der Betrag für einen Ein-Personen-Haushalt mit der entsprechenden Bedarfsgewichtung nach der neuen OECD-Skala vervielfältigt wird. Die Armutsgefährdungsgrenze im Jahr 2019 liegt für einen alleinerziehenden Elternteil und ein Kind vor dem 14. Lebensjahr bei 1.396,20 €. ²⁷ Bei einer Paarfamilie und zwei Kindern vor dem 14. Lebensjahr liegt diese bei 2.256,00 €. ²⁸ Anhand der Beträge wird die Auswirkung der Gewichtung nach der OECD-Skala deutlich. Selbst bei der zweifachen Anzahl an Personen findet keine Verdopplung des Grenzbetrags statt. Dies kann trotz haushaltsbezogenen Einsparungseffekten tendenziell zu einer niedrigeren Armutsquote führen, da sich ein Teil der Familien oberhalb des Grenzbetrags befindet. Die Armutsgefährdungsquote ergibt sich aus der Quotenberechnung des Medians der Nettoäquivalenz-EK (vgl. Abschnitt 2.1). Diese wird nach bestimmen Bezugspunkten wie u. a. Haushaltsstruktur, Alter oder Erwerbstätigkeit unterteilt. Zur Messung von Kinderarmut wird die altersabhängige Quote betrachtet. Die Armutsgefährdungsquote von unter 18-Jährigen beschreibt den Anteil derer, die in einem Haushalt mit beschränkten materiellen Mitteln aufwachsen. ²⁹ Hier von waren im Jahr 2019 20,5 % aller Kinder betroffen. ³⁰ Demnach befanden sich bei knapp 13,5 Millionen in Deutschland lebenden Kindern nahezu 2,7 Millionen in materiell prekären Verhältnissen. ³¹

²⁶ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2021); Anlage 7.

²⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019b); Anlage 8.

²⁸ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019b); Anlage 8.

²⁹ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 250; Anlage 9.

³⁰ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019a); Anlage 10.

³¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020h); Anlage 11.

3 Ursachen von Kinderarmut

Kinderarmut ist als differenziell-dynamische Situation zu verstehen, der vielfältige Ursachen zugrunde liegen. In Anwendung des relativen Armutskonzepts (vgl. Abschnitt 2.1) werden Anhaltspunkte dargestellt, die eine materiell prekäre Situation von Kindern kausal beeinflussen.

Ein signifikantes Merkmal von Kinderarmut ist dessen Ausgangspunkt. Dieser beginnt in der Familie als überwiegende Sozialisationsinstanz.³² Hier werden Kinder in die Gesellschaft eingeführt, um sie zu eigenständigen Menschen heranwachsen zu lassen. Dieser Prozess betrifft nicht nur die Weitergabe von normativen Werten, sondern gleichermaßen die Weitergabe von materiellen Mitteln. Als Resultat hängt die Armutsgefährdung von Kindern mit den familiären Gegebenheiten zusammen.³³ Ein Erklärungsansatz für diesen ursächlichen Zusammenhang kann in der politischen Ausrichtung des Sozialstaats liegen. Sozialstaaten lassen sich in drei Kategorien einordnen, die nach liberalen-, konservativen-, oder sozial demokratischen Merkmalen unterschieden werden.³⁴ Deutschland wird als konservativer Sozialstaat gesehen, dessen Ausprägungen durch Zurückhaltung des Staates sowie Verantwortungsübernahme der Familie bestimmt werden.³⁵ Dies verdeutlicht den Zusammenhang zwischen der materiellen Situation der Familie und derer des Kindes. Darüber hinaus besteht bei jüngeren Kindern keine eigenständige Einkommenserzielung, weswegen deren Versorgung von der Einkommenssituation der Familie abhängt. Deshalb gehen die folgenden Ursachen auf die Gesamtheit der Familie zurück.

3.1 Familienerwerbstätigkeit

Der Begriff der Familienerwerbstätigkeit soll im Folgenden die Relevanz einer Erwerbstätigkeit innerhalb der Familie im Kontext der Armutsgefährdung aufzeigen. Die Erwerbstätigkeit nimmt eine zentrale Bedeutung innerhalb der Gesellschaft

³² Vgl. *Wagner* (2017), S. 16., sowie *Kohler-Gehrig* (2019), S. 140.

³³ Vgl. *Wagner* (2017), S. 24., sowie *März* (2017), S. 30 f.

³⁴ Vgl. *Esping-Andersen* (1990), S. 26 ff.

³⁵ Vgl. *Esping-Andersen* (1990), S. 27.

ein.³⁶ Dies zeigt sich in der Armutsgefährdungsquote von Erwerbstätigen. Obwohl deren Quote in den letzten Jahren geringfügig gestiegen ist, sind Erwerbstätige mit 8 % um ein Siebenfaches geringer von Armut gefährdet als erwerbslose Personen.³⁷

Problematisch erscheinen jedoch die strukturellen Veränderungen innerhalb des Wirtschafts- und Arbeitssystems. Die Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft sowie die fortschreitende Digitalisierung der Wirtschaftsbereiche, verursachen eine Verschiebung der angebotenen Erwerbsmöglichkeiten,³⁸ gefolgt von gestiegenen Bildungsanforderungen für einige Erwerbstätigkeiten.³⁹ Als Ursache hierfür könnte ein zunehmendes Bildungsniveau durch rangmäßig aufsteigende Bildungsabschlüsse der Gesellschaft angesehen werden.⁴⁰ Innerhalb der letzten sechs Jahre sank der Anteil an Personen, die einen Hauptschulabschluss ablegten, um knapp 4 %, während der Anteil an Personen mit Abitur um die gleiche Zahl stieg.⁴¹ Eher geringfügig jedoch stetig, sank der Anteil an dualen Berufsausbildungen, während sich die Anzahl der Personen mit Hochschulabschluss im gleichen Zeitraum fast verdoppelte.⁴² Die Konsequenz des gestiegenen Bildungsniveaus ist eine Verschiebung der vorteilhaften Erwerbsmöglichkeiten zugunsten von höher qualifizierten Personen. Ein höherer Bildungsabschluss kann somit als Zugangsvoraussetzung zu einer hinreichenden Erwerbstätigkeit gesehen werden, die Familie bzw. Kinder vor Armut schützt. Wenngleich eine Erwerbstätigkeit in geringem Umfang auch zur Hauptursache von Kinderarmut werden kann.⁴³ Die Bedeutung des Umfangs zeigt sich an atypischen Beschäftigungsverhältnissen. Diese weisen häufig einen unterdurchschnittlichen Erwerbsumfang auf und sind daher mit einer erhöhten Armutsgefährdung verbunden.⁴⁴ Atypische Beschäftigungen weichen von einem Normalarbeitsverhältnis ab, wie bspw. Teilzeit-, geringfügige- oder befristete Beschäftigungen.⁴⁵ Deren erhöhte Armutsgefährdung hängt zum einen mit der niedrigen

³⁶ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. XIX; Anlage 12.

³⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020b); Anlage 13.

³⁸ Vgl. *Geißler* (2014), S. 189.

³⁹ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 53; Anlage 14.

⁴⁰ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020d); Anlage 15.

⁴¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020d); Anlage 15.

⁴² Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020d); Anlage 15.

⁴³ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 248; Anlage 16.

⁴⁴ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 95; Anlage 17.

⁴⁵ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 79; Anlage 18.

Einkommenshöhe⁴⁶, zum anderen mit unzureichenden Aufstiegs- oder Weiterbildungsmöglichkeiten zusammen. Vorrangig befinden sich Frauen oder Personen mit niedrigen Qualifikationen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen.⁴⁷ In Bereichen wie Teilzeit- und geringfügiger Beschäftigung sind im Jahr 2019 knapp 35 % aller Personen ohne anerkannte Berufsausbildung beschäftigt.⁴⁸ Ähnlich dazu sind im Jahr 2019 knapp 82 % aller Teilzeit- und geringfügigen Beschäftigten auf Frauen zurückzuführen.⁴⁹ Dieser hohe Anteil deutet auf Familienformen hin, die weiterhin dem traditionellen Rollenbild entsprechen. Wobei die Erwerbsintensität der Frau gleichermaßen mit deren Bildungsniveau zusammenhängt. Frauen, die akademisch qualifiziert sind, setzen nach der Geburt des Kindes ihre Erwerbstätigkeit früher und in einem höheren Zeitumfang fort.⁵⁰ Dies resultiert aus dem umfassenderen Erwerbsangebot, sowie der Investition in Bildung, die der Frau einen materiellen Ertrag erbringen soll.

Zur Vereinfachung des Wechsels von Teilzeit- zu Vollzeitbeschäftigung könnte ein Anspruch auf Verlängerung der Arbeitszeit aus § 9 TzBfG herangezogen werden.⁵¹ § 9 TzBfG konstituiert einen Anspruch von Arbeitnehmer*innen auf bevorzugte Berücksichtigung bei Besetzung eines freien Vollzeitarbeitsplatzes. Allerdings findet dies durch restriktive Rechtsprechung nur eingeschränkt Anwendung, wie u. a. zwei ausgewählte Urteile zeigen.⁵² In beiden Fällen wurde ein Anspruch aus § 9 TzBfG verneint und zugunsten der Arbeitgebenden entschieden. Die eingeschränkte Auslegung der Norm lässt sich anhand folgender Anhaltspunkte erkennen. Der Antrag von Arbeitnehmer*innen auf Verlängerung der Arbeitszeit verpflichtet Arbeitgebende nicht zur Unterbreitung eines Angebots, sondern lediglich zur Information bzgl. eines freien Arbeitsplatzes.⁵³ Selbst bei Unterlassen der Information, ist es Sache der Arbeitnehmer*innen den Arbeitgebenden ein Angebot

⁴⁶ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 66; Anlage 19.

⁴⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020f); Anlage 20.

⁴⁸ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020f); Anlage 20.

⁴⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020f); Anlage 20.

⁵⁰ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019d), S. 118, 120.; Anlage 21.

⁵¹ Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S. 59.

⁵² Vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 8. Juni 2016, AZ: 8 Sa 483/16 Rn 31 f., sowie BAG, Urt. v. 27. Februar 2018, AZ: 9 AZR 167/17, Rn. 21 ff.

⁵³ Vgl. BAG, Urt. v. 15. August 2006, AZ: 9 AZR 8/06 Rn. 21., sowie BAG, Urt. v. 23. März 2016, AZ: 7 AZR 828/13 Rn. 23.

auf Verlängerung der Arbeitszeit zu unterbreiten.⁵⁴ Somit sind zumeist Arbeitnehmer*innen diejenigen, die sich um einen Vollzeitarbeitsplatz bemühen, trotz eines Rechtsanspruchs aus § 9 TzBfG. Sofern der freie Arbeitsplatz mit jemand anderem als dem Antragenden besetzt wird, löst dies keinen Anspruch auf einen Vollzeitarbeitsplatz, sondern auf zivilrechtlichen Schadensersatz aus.⁵⁵ Die Geltendmachung von Schadensersatz ist keine langfristige Lösung. Deshalb erscheint die Erhöhung der Arbeitszeit nach § 9 TzBfG für Eltern als Arbeitnehmer*innen problematisch, da die materielle Situation der Familie nicht nachhaltig verbessert wird.

Neben der Erwerbstätigkeit kann der Eintritt von Kinderarmut durch die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Personengruppen begünstigt werden.

3.2 Risikogruppen

Unter Risikogruppen können Personen verstanden werden, die aufgrund bestimmter Ausprägungen überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen sind. Anhand der Armutsgefährdungsquote, gemessen nach Haushaltstyp und Erwerbsstatus, lassen sich Alleinerziehende und erwerbslose Personen als Risikogruppen erfassen.⁵⁶

3.2.1 Alleinerziehende

Als alleinerziehend gelten Eltern, die jeweils als Mutter oder Vater allein mit ihrem Kind eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Im Jahr 2019 bestanden 18,6 % aller Familien aus einem alleinerziehenden Elternteil. Die Armutsgefährdungsquote von Alleinerziehenden und deren Kindern beträgt im Jahr 2019 42,7 %.⁵⁷ Somit wachsen mehr als 1/3 aller Kinder eines alleinerziehenden Elternteils unter materiell prekären Bedingungen auf. Das Aufwachsen innerhalb dieser Familienform ist somit ein potenzieller Faktor für die Armutsgefährdung von Kindern.⁵⁸ Als Ursache kann u. a. die Eigenart der Familienstruktur gesehen werden. Aufgrund des alleinigen

⁵⁴ Vgl. BAG, Urt. v. 15. August 2006, AZ: 9 AZR 8/06 Rn. 22.

⁵⁵ Vgl. BAG, Urt. v. 23. März 2016, AZ: 7 AZR 828/13 Rn. 25.

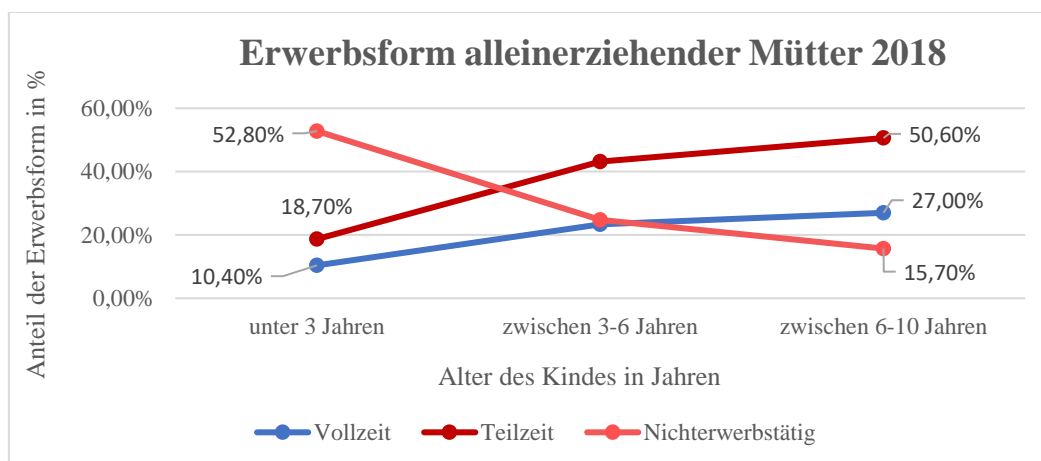
⁵⁶ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020c); Anlage 22.; *Statistisches Bundesamt* (2020b); Anlage 13.

⁵⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020c); Anlage 22.

⁵⁸ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 255; Anlage 23., sowie *März* (2017), S. 130.

Zusammenlebens mit dem Kind muss der Elternteil mehrere, ggf. miteinander unvereinbare Rollen zeitgleich erfüllen. Der Elternteil tritt als Erziehungsperson, Erwerbstätiger und Haushaltsführender auf. Dabei waren im Jahr 2019 nahezu 88 % aller Alleinerziehenden Frauen.⁵⁹ Wie in Abschnitt 3.1 dargelegt, befinden sich überwiegend Frauen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen. Um den sonstigen Rollen gerecht zu werden, reduzieren einige Frauen ihre Arbeitszeit, was sich zu Lasten der materiellen Situation der Familie bzw. des Kindes auswirkt. In diesem Fall vereinen sich die Risikofaktoren der Alleinerziehung und atypischen Beschäftigungssituation, was zu einer Mehrfachbelastung führen kann. Aufgrund des umfangreichen Betreuungsaufwands liegt die Armutsgefährdung höher, je jünger das Kind ist.⁶⁰ Diese Aufteilung führt bei alleinerziehenden Müttern jedoch nicht zwangsläufig zu einer dauerhaften Reduktion des Erwerbsumfangs.

Abbildung 1: Erwerbsintensität alleinerziehender Mütter im Jahr 2018



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf ⁶¹

Abbildung 1 zeigt einen Rückgang der Nichterwerbstätigkeit nach den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Während diese bei Kindern unter drei Jahren noch bei über 50 % liegt, sinkt diese innerhalb der nächsten drei Jahren um fast 30 %. Ähnliches zeigt sich beim Anstieg der Teilzeiterwerbstätigkeit. Nach den ersten drei Jahre verdoppelt sich deren Anteil.

⁵⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020e); Anlage 24.

⁶⁰ Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S. 84.

⁶¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019d), S. 130; Anlage 25.

Diese Beobachtung lässt sich u. a. durch die Möglichkeit der regelmäßigen Kinderbetreuung erklären. Für Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr besteht aus § 24 II 1 SGB VIII ein Anspruch auf Betreuung und Förderung. Insbesondere für alleinerziehende Eltern, deren Kinderbetreuung nicht vom anderen Elternteil übernommen wird, eröffnet sich hierdurch die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit. Die tatsächliche Ausgestaltung bzw. Wirkung des Rechtsanspruchs ist aufgrund geringer Betreuungskapazitäten eingeschränkt. Zwar besteht der Anspruch unabhängig von den tatsächlichen kommunalen Kapazitäten,⁶² dennoch erfolgt dessen Durchsetzung im Falle einer Ablehnung ggf. mittels Erhebung einer Klage.⁶³ Somit erfolgt keine unverzügliche Abhilfe.

Letztlich sind die Familienform und deren Begleiterscheinungen für eine Armutgefährdung ausschlaggebend. Ungeachtet dessen kann es auch in anderen familiären Strukturen zu Armutssituationen kommen, wie die zweite Risikogruppe zeigt.

3.2.2 Transferleistungsbeziehende Personen

Transferleistungen sind Leistungen des Sozialstaats, die ohne vorherige Gegenleistung des Berechtigten erbracht werden.⁶⁴ In diesem Abschnitt soll ausschließlich die Leistung des ALG II untersucht werden. Dessen Bezug kann als Armutsfaktor gesehen werden,⁶⁵ obwohl der Erhalt von ALG II das physische, sowie sozio-kulturelle Existenzminimum sichern soll.⁶⁶ Ein Anspruch auf ALG II setzt gem. § 7 I 1 SGB II u. a. die Vollendung des 15. Lebensjahres, die Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 I SGB II, die Hilfebedürftigkeit nach § 9 I SGB II sowie einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gem. § 30 III 2 SGB I voraus. Für Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres kommt ein Anspruch auf Sozialgeld aus § 7 I 2 SGB II i. V. m. § 19 I 2 SGB II in Betracht.⁶⁷

⁶² Vgl. *Struck*, in: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, § 24 Rn. 20 f., sowie *Kaiser*, in: Sozialgesetzbuch VIII, § 24 Rn. 12.

⁶³ Vgl. *Kaiser*, in: Sozialgesetzbuch VIII, § 24 Rn. 20.

⁶⁴ In Abgrenzung zu dem Begriff der Sozialleistung.

⁶⁵ Vgl. *Kohler-Gehrig* (2019), S. 36., sowie *März* (2017), S. 130.

⁶⁶ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ: 1 BvL 1/09 Rn. 136.

⁶⁷ Vgl. *Greiner*, in: Beck'sche Kurz-Kommentare - Kommentar zum Sozialrecht, § 23 Rn. 6., sowie *Hannes*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 23 Rn. 18.

ALG II und Sozialgeld setzen sich nach § 19 I 3 SGB II u. a. aus dem RB i. S. d. § 20 I SGB II zusammen. Dies ist ein monatlicher Pauschalbetrag, der sich bei ALG II anhand der zugewiesenen RB-Stufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII bemisst.⁶⁸ Die einzelnen RB-Stufen unterscheiden sich nach Alter und Wohnsituation des Berechtigten, sodass im Jahr 2021 ein Betrag zwischen 283 € und 446 € gewährt werden kann. Hinsichtlich der Wohnsituation ist zu prüfen, ob durch das Zusammenleben des Berechtigten und Partner*in eine BG gebildet wird. Eine BG i. S. d. § 7 III SGB II entsteht notwendigerweise durch eine erwerbsfähige Lb. und den in § 7 III SGB II genannten Personen. Ähnlich zu der Systematik der OECD-Skala in Abschnitt 2.1, liegt dieser Einteilung der Einsparungseffekt durch gemeinsames Wirtschaften zugrunde.⁶⁹

Die Ermittlung bzw. Fortschreibung des RB basiert auf einem Urteil des BVerfG, infolgedessen das RBEG entwickelt wurde.⁷⁰ Anhand des Verbrauchs der 15 bis 20 % der untersten Einkommenslagen der Referenzhaushalte, werden aus § 4 RBEG⁷¹ die RB abgeleitet und nach § 28a SGB XII fortlaufend weiterentwickelt. Trotz Bestätigung der Vorgehensweise durch das BVerfG⁷², wird die Methode in der Literatur kritisiert. Einwände richten sich etwa gegen die Auswahl der für den RB relevanten Güter, die auf subjektiver Einschätzung beruht und somit intransparent erscheint.⁷³ Es werden Güter aus dem RB herausgenommen, sodass diesen kein Geldbetrag zugeschrieben wird und folglich eine Finanzierung nur über Einsparungen erfolgen kann. Darüber hinaus wird eine Unterrepräsentation von Familien mit Kindern in der EVS beschrieben, was fragliche RB für Kinder zur Folge hat.⁷⁴ Obwohl die Formulierung des BVerfG „*Kinder sind keine kleinen Erwachsenen*“⁷⁵ auf eine fundierte Bestimmung der Bedarfe von Kindern abzielt, kann dies durch geringe Datenmengen aufgrund der Unterrepräsentation gefährdet sein.

⁶⁸ Vgl. *Fasselt*, in: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, § 20 Rn. 1 f.

⁶⁹ Vgl. *Knickrehm*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, Vorbemerkung zu §§ 1 ff. Einführung SGB II Rn. 39.

⁷⁰ Vgl. *Becker*, in: BeckOK Sozialrecht, § 1 Rn. 12.

⁷¹ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 20 Rn. 10.

⁷² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juli 2014, AZ: 1 BvL 10/12 Rn. 142.

⁷³ Vgl. *Lenze* (2016), in: info also, S. 254 f.

⁷⁴ Vgl. *Lenze* (2016), in: info also, S. 251.

⁷⁵ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ: 1 BvL 1/09 Rn. 191.

Wenngleich Wohnkosten als KdU gesondert nach § 22 SGB II erbracht werden, bleibt die Höhe des RB unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze, womit sich der Transferleistungsbezug als Faktor für Armutsgefährdung bestätigt.

Die statistische Verteilung an erwerbslosen⁷⁶ Personen, die zeitgleich als armutsgefährdet gelten, lag im Jahr 2019 bei knapp 58 %.⁷⁷ Diese Armutsgefährdungsquote ist im Vergleich zu allen anderen ursächlichen Faktoren (vgl. Abschnitt 3.1 und 3.2.1) höher. Prekär gestaltet sich eine Kumulation mehrerer Armutsfaktoren. Das Zusammentreffen von Alleinerziehung und ALG II-Bezug kann unter Umständen eine gegenseitige Beeinflussung der Faktoren hervorrufen. Durch die Arbeitslosigkeit vermindert sich zwar die Problematik der Rollenaufteilung (vgl. Abschnitt 3.2.1), zeitgleich erschwert dies jedoch die Rückkehr in eine Erwerbstätigkeit außerhalb von atypischen Beschäftigungen. Im Jahr 2019 wurden über 500.000 Alleinerziehenden-BG verzeichnet.⁷⁸ Gemessen an der Gesamtheit von knapp 1,5 Millionen aller Alleinerziehenden im Jahr 2019 lässt sich hieraus ein Anteil von 35 % als BG qualifizieren.⁷⁹ Insgesamt lebten 2 Millionen Kinder im Jahr 2019 in einer BG.⁸⁰

Analog zu den vorherigen Risikofaktoren ist ein Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Person, deren Leistungsbezug und der daraus resultierenden Armutsgefährdung der Familie bzw. des Kindes festzustellen. Während 20 % der Lb. des SGB II im Jahr 2019 über einen Schulabschluss der mittleren Reife verfügen, hat über die Hälfte entweder keinen Schulabschluss oder lediglich einen Hauptschulabschluss.⁸¹ Eine potenzielle Wirkung entfaltet dies hinsichtlich des gestiegenen Bildungsniveaus der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Verschiebung der Erwerbsangebote (vgl. Abschnitt 3.1).

⁷⁶ Erwerbslosigkeit ist i. d. R. nicht mit dem Bezug von ALG II gleichzusetzen.

Bei Personen unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze ist jedoch entweder von ausschließlichem ALG-II-Bezug oder ergänzendem ALG-II-Bezug auszugehen.

⁷⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020b); Anlage 13.

⁷⁸ Vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2020), Tabellenblatt Nr. 8; Anlage 26.

⁷⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020e); Anlage 24.

⁸⁰ Vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2020), Tabellenblatt Nr. 8; Anlage 26.

⁸¹ Vgl. *Bundesagentur für Arbeit* (2020), Tabellenblatt Nr. 9; Anlage 27.

Steigende Bildungsanforderungen in Verbindung mit einem niedrigeren Bildungsniveau erschweren die Rückkehr in eine Erwerbstätigkeit sowie eine langfristige Perspektive außerhalb des ALG II-Bezugs. Womöglich begünstigt ein niedrigeres Bildungsniveau einen anhaltenden Leistungsbezug, der unter Umständen zu einer Verfestigung der materiell prekären Situation führt.⁸² Dahingegen bietet die Hochschulreife einen umfassenderen Schutz vor der Notwendigkeit des Leistungsbezugs. Es lässt sich vermuten, dass einige der 13,5 % Lb. mit Hochschulreife für einen zeitlich begrenzten Zeitraum, wie zwischen dem Übergang zweier Studiengänge, im Leistungsbezug stehen.⁸³

Letztlich wird die Relevanz des Bildungsniveaus der Eltern als Ursache für Kinderarmut deutlich. Ein niedrigeres Bildungsniveau ermöglicht ggf. keine ausreichende Erwerbstätigkeit, um die Familie bzw. Kinder vor Armut zu schützen. Idealerweise verfügen die Eltern über ein hohes Bildungsniveau und haben somit die Möglichkeit ihre Familie vor Armutsgefährdung zu schützen sowie die Bedeutung des Bildungserwerbs an ihre Kinder weiterzugeben. Der Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Eltern, begleitet von Armutsgefährdung und dem Bildungsniveau der Kinder, wird in Abschnitt 4.1 vertieft erläutert.

4 Auswirkungen von Kinderarmut

Kinderarmut zeigt sich überwiegend als materiell prekäre Situation, die z.T. mit immateriellen Ausprägungen einhergeht. Materielle Unsicherheiten innerhalb der Familie beeinträchtigen das Befinden aller Familienmitglieder.⁸⁴ Kinder stehen in hoher Abhängigkeit zu ihren Eltern, wodurch eine Loslösung von der Armutssituation erschwert wird. Insofern wirken familiäre Umstände auf den Entwicklungsprozess des Kindes ein.⁸⁵ Im Folgenden sollen diese Auswirkungen unter dem Aspekt der Bildung und gesellschaftlichen Teilhabe erläutert werden.

⁸² Vgl. Kohler-Gehrig (2019), S. 38., sowie Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017), S. 258 f.; Anlage 28.

⁸³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2020), Tabellenblatt Nr. 9; Anlage 27.

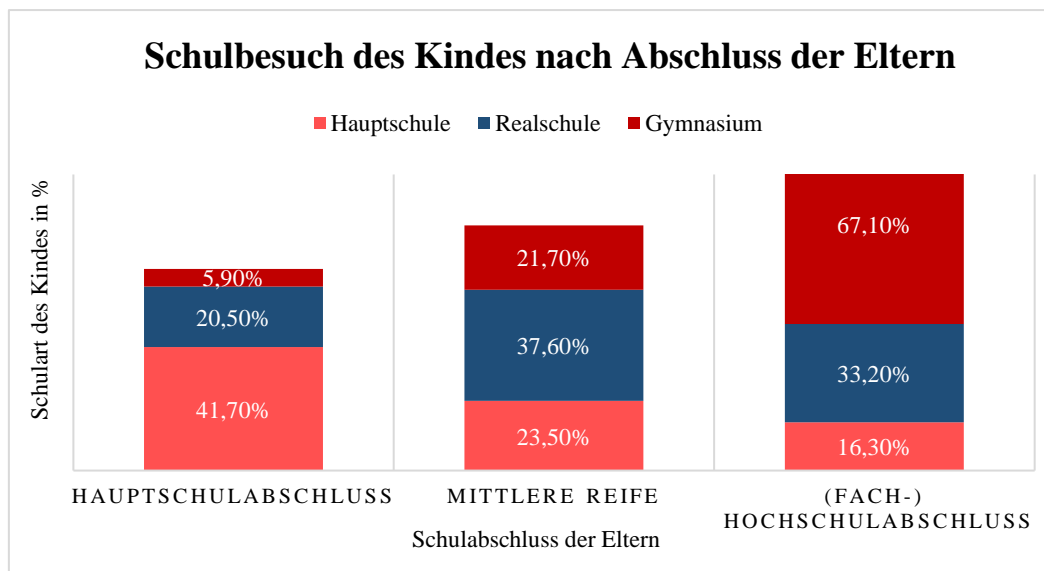
⁸⁴ Vgl. Reichwein (2012), S. 45.

⁸⁵ Vgl. Andresen (2019), S. 606., sowie März (2017), S. 128.

4.1 Bildung

Unter Bildung werden der Erwerb und Einsatz von Fähigkeiten und Kenntnissen im Umgang mit allgemeinen Anforderungen verstanden.⁸⁶ Durch einen erfolgreichen Verlauf des Bildungsprozesses, aus dem ein höherwertiger Bildungsabschluss des Kindes hervorgeht, könnte die materiell prekäre Situation verändert werden. Der Verlauf wird jedoch durch die Familie als vorrangige Sozialisationsinstanz (vgl. Abschnitt 3) geprägt. Insofern können Armutssituationen den Bildungsprozess des Kindes negativ beeinflussen.⁸⁷ Diese Kinder neigen dazu, den schulischen oder beruflichen Anschluss im Zuge der gestiegenen Bildungsanforderungen (vgl. Abschnitt 3.1) zu verpassen.⁸⁸ In Anbetracht des in Abschnitt 3 hergestellten Zusammenhangs zwischen materiell prekären Familienverhältnissen und dem Bildungsniveau der Eltern, zeigen sich vergleichbare Auswirkungen auf das Bildungsniveau des Kindes. In Abbildung 2 wird die Schulart des Kindes ins Verhältnis zum Schulabschluss der Eltern gesetzt. Die Angabe zur besuchten Schulart des Kindes bezieht sich lediglich auf die gegenwärtige Schulform und lässt noch keine Aussage auf den tatsächlichen Abschluss zu.

Abbildung 2: Schulbesuch des Kindes nach Abschluss der Eltern im Jahr 2019



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf ⁸⁹

⁸⁶ Vgl. *Quenzel/Hurrelmann* (2019), S. 4.

⁸⁷ Vgl. *Wagner* (2017), S. 48.

⁸⁸ Vgl. *Ditton* (2019), S. 165 f.

⁸⁹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2020g); Anlage 29.

Es zeigt sich ein Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau der Eltern und dem angestrebten Bildungsabschluss des Kindes. Während nahezu 42 % aller Kinder, die eine Hauptschule besuchen, aus Familien stammen deren höchster Schulabschluss der Hauptschulabschluss ist, sind es bei Eltern mit Fach- bzw. Hochschulreife lediglich 16 %. Deutlicher zeigt sich der Zusammenhang hinsichtlich des Besuchs eines Gymnasiums. Ausschließlich 6 % aller Schüler*innen besuchen ein Gymnasium, wenn ihre Eltern über einen Hauptschulabschluss verfügen. Demgegenüber erhöht sich diese Quote um nahezu 60 %, wenn die Eltern selbst ein Gymnasium besucht haben. Je höher der Schulabschluss der Eltern, desto wahrscheinlicher ist der Besuch eines Gymnasiums und somit die Möglichkeit den steigenden Bildungsanforderungen gerecht zu werden. Außerdem ist eine Weitergabe der Schulart durch die Eltern zu beobachten. Jeder Schulabschluss der Eltern reproduziert eher den gleichen Schulbesuch für ihre Kinder.

Ferner kann das Bildungsniveau des Kindes durch eine bewusste Entscheidung der Eltern hinter dessen Leistungsvermögen zurückbleiben. Einzelne Eltern wählen einen möglichst kurzen Bildungsweg, da kostenintensive Aufwendungen erwartet werden.⁹⁰ Hierunter fallen bspw. Kosten für Exkursionen oder Schüleraustausche. Zudem können Kosten für Nachhilfestunden erwartet werden, da aufgrund des Bildungsniveaus der Eltern ggf. keine elterliche Förderung möglich ist. Um diesem Effekt entgegenzuwirken, besteht bei Schulkindern die Möglichkeit der Nachmittagsbetreuung, in dessen Rahmen Hausaufgaben unter Beaufsichtigung erledigt werden können. Die Kosten der Betreuung sind aus § 90 IV 1 SGB VIII i. d. R. nicht ersatzfähig, sodass eine weitere materielle Belastung der Eltern eintreten würde.⁹¹

Daneben können persönliche Bildungserfahrungen der Eltern die Schulwahl des Kindes beeinflussen.⁹² Falls Eltern aufgrund fehlender Erfahrungswerte mit den verschiedenen Möglichkeiten überfordert sind, könnte aus Unsicherheit eher eine

⁹⁰ Vgl. März (2017), S. 145.

⁹¹ Vgl. VGH München, Beschl. v. 15. Februar 2017, AZ: 12 BV 16.1855 Rn. 16., a.A. VG Augsburg, Urt. v. 8. Juni 2010, AZ: Au 3 K 09.1846 juris-Rn. 14.

⁹² Vgl. Wicht/Stawarz/Ludwig-Mayerhofer (2019), S. 219.

Schulart gewählt werden, die den Eltern eigens bekannt ist. Falls die Relevanz eines höheren Schulabschlusses des Kindes nicht erkannt wird und ihm aufgrund eigener fehlender Erfahrung ein zu geringes Vertrauen entgegengebracht wird, verbleibt das Kind auf einem ähnlichen Bildungsniveau seiner Eltern.

Des Weiteren bleiben individuelle Bildungsmaßnahmen abseits des schulischen Rahmens vorrangig materiell gesicherten Familien vorbehalten.⁹³ Hierunter fallen bspw. problemspezifische Einzelstunden, um individuelle Defizite auszugleichen. Davon abzugrenzen sind übliche Nachhilfestunden, die in größeren Gruppen stattfinden und somit kostengünstiger angeboten werden. Diese sehen keine individuelle Förderung des Kindes vor. Darüber hinaus könnte bei außerordentlichen Begabungen des Kindes eine Förderung in Form von privaten Internaten oder Auslandsaufenthalten stattfinden. All diese Formen der Individualförderung bleiben Kindern aus materiell prekären Verhältnissen, trotz einzelner Stipendien, verwehrt.

In Anbetracht der Digitalisierung und der zunehmenden Relevanz von technischen Kompetenzen (vgl. Abschnitt 3.1) zeigen sich Auswirkungen der Armutssituation auf Zugang und Nutzung von digitalen Medien.⁹⁴ Das betrifft nicht den Konsum als solchen, sondern den bildungsbezogenen Umgang mit digitalen Medien. Einerseits könnte dies an der unzureichenden Ausstattung mit technischen Endgeräten wie u. a. Laptop oder Tablet liegen. Andererseits an mangelnder personeller Unterstützung, um digitale Möglichkeiten mit Bildungsbezug auszuprobieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die materiellen Verhältnisse einen Einfluss auf die Bildung des Kindes haben. Zur Vermeidung einer potenziellen Reproduktion des Armutsverhältnisses erscheint eine umfassende Bildung des Kindes äußerst wichtig, da das Bildungsniveau einen erkennbaren Einfluss auf die zugrunde liegenden Ursachen von Kinderarmut hat (vgl. Abschnitt 3).

⁹³ Vgl. März (2017), S. 149.

⁹⁴ Vgl. BT-Drucksache 18/11050, S. 60.

4.2 Gesellschaftliche Teilhabe

Unter gesellschaftlicher Teilhabe wird im Folgenden die Teilnahmemöglichkeit an kulturellen und sozialen Aktivitäten, im Kontext des sozialräumlichen Umfelds verstanden. In Anlehnung an die Familie als vorrangige Sozialisationsinstanz (vgl. Abschnitt 3) wirken die vorherrschenden materiellen Verhältnisse auf die Teilhabe des Kindes ein.

Materiell prekäre Verhältnisse beeinflussen das soziale Zugehörigkeitsgefühl von Kindern. Einerseits durch Verminderung der sozialen Kontakte.⁹⁵ Dies kann eine eigenständige Entscheidung oder eine Reaktion des Umfelds sein. Andererseits können Kinder Ausgrenzungserfahrungen machen.⁹⁶ Dies findet im schulischen und außerschulischen Kontext statt. Meist erfolgt Ausgrenzung aus niederschweligen Gründen wie u. a. der Ferienplanung oder Statussymbolen. Gegenwärtig wird ausgrenzendes Verhalten häufig virtuell vermittelt. Die vermeintliche Anonymität gibt den Ausgrenzenden ein Sicherheitsgefühl, weswegen dieser Prozess bis zur Entwicklung des anderen Kindes als Außenseiter fortgesetzt wird. Hieraus resultiert zumeist ein negatives Selbstbild des Kindes.⁹⁷ Indessen führt eine strukturelle Ausgrenzung ggf. zu einem bewussten Rückzug aus dem gesellschaftlichen Umfeld, gegenüber den Kindern, die materiell stabile Verhältnisse aufweisen.

Die Ausgrenzung aus einem Lebensbereich bedeutet zeitgleich den Eintritt in einen anderen Lebensbereich.⁹⁸ Zur Vermeidung einer erneuten Ausgrenzung wird eine Anpassung des eigenen Verhaltens vorgenommen. Hiermit können nachteilige Auswirkungen verbunden sein, die im Zuge einer sozialräumlichen Segregation auftreten. Sozialräumliche Segregation beschreibt eine räumliche Anordnung von Personen anhand bestimmter Merkmale. Diese gilt als Folge von materiell prekären Verhältnissen innerhalb einer Gesellschaft.⁹⁹ Diesem Effekt liegt ein angespannter Immobilienmarkt mit tendenziell steigenden Mietpreisen, insbesondere in

⁹⁵ Vgl. *Chassé/Zander/Rasch* (2010), S. 249.

⁹⁶ Vgl. *Chassé/Zander/Rasch* (2010), S. 321., sowie *Andresen* (2019), S. 606.

⁹⁷ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 259; Anlage 30.

⁹⁸ Vgl. *Ditton* (2019), S. 159.

⁹⁹ Vgl. *Wagner* (2017), S. 312.

städtischen Gebieten zugrunde. Dies führt zu einer Verschiebung der Wohnsituation hinzu städtischen Randgebieten. Von diesem Effekt geprägte Wohngegenden weisen vorrangig Bewohner*innen auf, die über gleichermaßen geringe materielle Mittel verfügen. Das Aufwachsen von Kindern innerhalb dieser Stadtteile fördert den Fortbestand der prekären Situation.¹⁰⁰ Ursächlich hierfür ist, dass sich ausgegrenzte Kinder vorrangig mit Kindern umgeben, die in einer ähnlichen Lebenswelt aufwachsen. Innerhalb dieser Gemeinschaft besteht kein Rechtfertigungsbedarf bzgl. der materiellen Situation der Familie. Viele Kinder haben ggf. ähnliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Familie oder der Schule, sodass eine gegenseitige Unterstützung stattfinden kann. Dies kann zu ausschließlichen Freundschaften der Kinder in der Nachbarschaft führen.¹⁰¹ Daraus können sich problematische Vorbilder entwickeln. Kinder suchen Vorbilder, die aus ähnlichen Lebensverhältnissen stammen.¹⁰² Vorbilder sollten jedoch erstrebenswerte Verhaltensweisen aufzeigen, die bei Übernahme positive Auswirkungen hätten. Stammen diese aus dem gleichen Umfeld, besteht für Kinder ggf. kein Anlass zur Überwindung der eigenen Situation. Deshalb kann das Aufwachsen innerhalb derartiger Umfeldler zu einer längeren Armutsdauer führen.¹⁰³

Ferner führen materiell prekäre Verhältnisse zu beschränkten Freizeitmöglichkeiten. Einsparungen werden vorrangig bei sozialen und kulturellen Aktivitäten vorgenommen.¹⁰⁴ Dennoch sollten förderliche Freizeitaktivitäten der Kinder für deren Wohlbefinden und Entwicklungsprozess nicht vollständig aufgegeben werden. Eine überwiegende Beschränkung auf Aktivitäten, die wenig bis keine materiellen Mittel erfordern, erscheint sinnvoll. In Anbetracht der konkreten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen könnte dies unproblematisch verwirklicht werden, da z. T. kostenfreie Unternehmungen wie bspw. sportliche Betätigung oder das Treffen von Freunden bevorzugt werden.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Vgl. *Wagner* (2017), S. 312 f.

¹⁰¹ Vgl. *Chassé/Zander/Rasch* (2010), S. 177 f.

¹⁰² Vgl. *Calmbach* (2019), S. 428.

¹⁰³ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 150; Anlage 31.

¹⁰⁴ Vgl. *Reichwein* (2012), S. 45.

¹⁰⁵ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018a), S. 88; Anlage 32.

Gesellschaftliche Teilhabe umfasst insbesondere bei älteren Kindern auch die Auseinandersetzung und Beteiligung am politischen System. Eine materiell prekäre Situation der Familie kann zu einer negativen Beeinflussung dessen führen.¹⁰⁶ Wohingegen deren Situation als benachteiligter Teil der Gesellschaft bei politischer Partizipation verändert werden könnte. Falls diese Möglichkeit nicht wahrgenommen wird, könnte es zu einer stagnierenden Situation kommen, die wiederum eine geschwächte Partizipation dieses Bevölkerungsteils zur Folge hätte. Die Zurückhaltung bei Jugendlichen zeigt sich durch eine geringere politische Aktivität in Form von Jugendbewegungen.¹⁰⁷ Unabhängig von der politischen Ausrichtung der Bewegung, stellen diese ein sinnvolles und nachhaltiges Engagement von Jugendlichen dar. Ein vollständiges Desinteresse an politischen Sachverhalten verwehrt ein Bewusstsein für aufgezeigte Zusammenhänge von u. a. Armut und Bildung, was eine nachhaltige Veränderung der eigenen Situation erschwert.

Letztendlich lassen sich Auswirkungen der Armutssituation auf soziale Teilhabe und das Wohnumfeld feststellen. Der Einfluss des Wohnumfelds kann unerwünschte Folgen in anderen Lebensbereichen der Kinder hervorbringen. Ungeachtet der negativen Aspekte bietet der neue Lebensraum die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Aus Sicht des Kindes sollte zwecks individueller Persönlichkeitsentwicklung ein Ausstieg aus der Armutssituation gesucht werden. Je länger diese anhält, desto tiefgreifender sind die Auswirkungen.¹⁰⁸ Diese können durch die nachfolgenden Aspekte abgeschwächt auftreten.

4.3 Intensität der Auswirkungen

Die Intensität der Auswirkungen von Armutssituationen auf den Entwicklungsprozess des Kindes kann positiv beeinflusst werden. Idealerweise treten die erläuterten Auswirkungen in geringerem Ausmaß ein. Ein Faktor, der dies begünstigt, ist Resilienz.

¹⁰⁶ Vgl. *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (2017), S. 167; Anlage 33., sowie BT-Drucksache 19/24200, S. 72.

¹⁰⁷ Vgl. BT-Drucksache 19/24200, S. 73.

¹⁰⁸ Vgl. *Zander* (2011), S. 278.

Resilienz ist die Fähigkeit, Risiken durch seelische Widerstandskraft zu bewältigen.¹⁰⁹ Dies ist kein angeborener Charakterzug, sondern eine Fähigkeit, die einem Förderungsprozess unterliegt.¹¹⁰ Hierdurch zeigt sich die Bedeutung von Resilienz in Bezug auf Kinderarmut. Kinder können durch entsprechende Förderung die Auswirkungen ihrer Situation mitbestimmen. Innerhalb des wechselseitigen Förderungsprozesses erfolgt eine Minimierung von sog. „Risikofaktoren“ und eine Förderung von sog. „Schutzfaktoren“.¹¹¹

Risikofaktoren treten in personellen oder strukturellen Aspekten auf. Diese können zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes führen, die sich in den folgenden Formen äußert.¹¹² Zum einen ist Armut ein Risikofaktor für Kinder. Dies ergibt sich aus den zuvor beschriebenen Auswirkungen in Abschnitt 4. Zum anderen kann die Abwesenheit eines Elternteils bzw. Alleinerziehung ein Risiko für das Kind darstellen. Dies ergibt sich aus den in Abschnitt 3.2.1 erläuterten Begleiterscheinungen, die mit dieser Familienform einhergehen.

Demgegenüber stehen die Schutzfaktoren. Diese entkräften Risikofaktoren und fördern die Entwicklung des Kindes in Form von u. a. folgenden Aspekten.¹¹³ Zum einen sollte dem Kind mindestens eine feste Bezugsperson gegenüberstehen. Um dem Kind eine sichere Grundlage zu bieten sind Anerkennung, Liebe und Verlässlichkeit der Person von Bedeutung. Zum anderen können Vorbilder als Schutzfaktor agieren. Diese sollen idealerweise ein Verhalten vorleben, welches einen nachhaltigen Umgang mit Bildung und materiellen Mitteln beinhaltet. Voraussetzung ist, dass Vorbilder über eigene Bewältigungsstrategien verfügen, die dem Kind vorgelebt werden können. Insbesondere für Kinder, die sich einer sozialräumlichen Segregation zuordnen lassen, scheint dies aufgrund der zuvor genannten Wirkung der Vorbilder, relevant (vgl. Abschnitt 4.2). Auffällig ist, dass die Mehrheit aller Schutzfaktoren keine materiellen Mittel umfassen.

¹⁰⁹ Vgl. Zander (2011), S. 286 f.

¹¹⁰ Vgl. Zander (2011), S. 300.

¹¹¹ Vgl. Zander (2011), S. 303.

¹¹² Vgl. Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse (2019), S. 21 f.

¹¹³ Vgl. Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse (2019), S. 28 ff.

Demnach kann die Förderung von resilientem Verhalten unabhängig von dem materiellen Umstand der Familie erfolgen. Aus diesen Schutzfaktoren ergeben sich für Kinder Orientierungshilfen, die in einer prekären Situation angewandt werden können.¹¹⁴ Zwar werden Armutsverhältnisse durch Resilienz nicht verhindert, gleichwohl kann ggf. eine Abschwächung der Auswirkungen bewirkt werden.¹¹⁵

Ungeachtet dessen sollte der positive Einfluss von höheren materiellen Mitteln nicht unberücksichtigt bleiben. Sollte dies hinsichtlich des eigenen Standpunkts nicht realisierbar sein, können familienpolitische Leistungen unterstützend wirken. Dies soll im nachfolgenden Abschnitt in Anbetracht des StaFamG näher erläutert werden.

5 Familienpolitische Maßnahmen gegen Kinderarmut

Familienpolitische Maßnahmen dienen zur Bereitstellung von förderlichen Rahmenbedingungen für alle Familien.¹¹⁶ Die Notwendigkeit der Förderung leitet sich aus Art. 6 I GG i. V. m. Art. 20 I GG ab.¹¹⁷ Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des Gesetzgebers zum Ausgleich familiärer Belastungen.¹¹⁸ Somit sind familienpolitische Maßnahmen aufgrund ihrer Eigenart verfassungsrechtlich verankert, wenngleich sich daraus keine konkrete Anspruchsgrundlage ergibt.¹¹⁹ Familienpolitische Maßnahmen dienen z. T. zur Existenzsicherung der Familie. Diesem Zweck liegt der sog. Familienleistungsausgleich zugrunde, der eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Familie bewirkt.¹²⁰ Hiermit soll die steuerliche Belastung der Familie gemindert werden, um notwendige Ausgaben zu ermöglichen. Das steuerlich freizustellende Existenzminimum wird regelmäßig im Existenzminimumbericht der Bundesregierung festgelegt.¹²¹ Das sächliche Existenzminimum

¹¹⁴ Vgl. *Grotberg* (2011), S. 63.

¹¹⁵ Vgl. *Zander* (2011), S. 306.

¹¹⁶ Vgl. *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* (2020), S. 14; Anlage 34.

¹¹⁷ Vgl. *Badura*, in: *Grundgesetz Kommentar*, Art. 6 Rn. 75.

¹¹⁸ Vgl. *Badura*, in: *Grundgesetz Kommentar*, Art. 6 Rn. 75 ff.

¹¹⁹ Vgl. *Badura*, in: *Grundgesetz Kommentar*, Art. 6 Rn. 77., sowie *Uhle*, in: *BeckOK Grundgesetz*, Art. 6 Rn. 35.

¹²⁰ Vgl. *BVerfG*, *Beschl. v. 29. Mai 1990*, *AZ: 1 BvL 20/84*, *juris-Rn. 100*.

¹²¹ Vgl. *Selder*, in: *Blümich - EStG - KStG - GewStG*, § 31 Rn. 35.

eines Kindes wird durch KiG oder den Abzug von steuerlichen Kinderfreibeträgen der Eltern nach § 32 VI EStG gedeckt.¹²² Die verfassungsrechtliche Pflicht zur Förderung der Familie bzw. des Kindes wird insoweit berücksichtigt, dass KiG in voller Höhe, unabhängig vom EK der Eltern gezahlt wird.

Das BVerfG stellte im Jahr 2010 fest, dass der schulische Bedarf eines Kindes im Rahmen des SGB II unzureichend berücksichtigt wird.¹²³ Hiermit wurde die Gesetzgebung aufgefordert Änderungen vorzunehmen, sodass eine Unterdeckung der Bedarfe vermieden wird. Auf Grundlage dessen erfolgte die Festsetzung des BuT in seiner heutigen Form.¹²⁴

Im Folgenden werden die familienpolitischen Maßnahmen des KiZ und BuT im Lichte des StaFamG betrachtet.

5.1 Starke-Familien-Gesetz

Der Name des StaFamG steht für das „*Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch Neugestaltung des Kinderzuschlags und Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe*“ vom 29. April 2019.¹²⁵ Das StaFamG ändert durch neun Art. bereits bestehende Regelungen, die u. a. § 6a BKGG und § 28 SGB II betreffen, welche im weiteren Verlauf schwerpunktmäßig untersucht werden. Die Änderungen des KiZ aus § 6a BKGG traten jeweils zum 1. Juli 2019 und 1. Januar 2020 in Kraft, während die Änderung des BuT aus § 28 SGB II zum 1. August 2019 umgesetzt wurde.¹²⁶ In nachfolgender Tabelle werden einzelne Aspekte des BuT zeitlich vergleichend gegenübergestellt. Die linke Spalte bezeichnet die einzelne Leistung des BuT, während die mittlere und rechte Spalte dessen Ausgestaltung jeweils vor und nach dem StaFamG aufzeigt. Zwecks Übersichtlichkeit sind Schlüsselwörter kursiv hinterlegt.

¹²² Vgl. *Selder*, in: Blümich - EStG - KStG - GewStG, § 31 Rn. 36.

¹²³ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ: 1 BvL 1/09 Rn. 192, 197.

¹²⁴ Vgl. BT-Drucksache 17/3958, S. 18.

¹²⁵ StaFamG in der Fassung vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530).

¹²⁶ Vgl. BT-Drucksache, 19/8613, S. 3 f.

Tabelle 1: Vergleich BuT vor und nach dem StaFamG

Einzelheiten	Vor dem StaFamG	Nach dem StaFamG
BuT	§ 28 SGB II a.F. ¹²⁷ i. V. m. § 9 RBEG a.F. ¹²⁸	§ 28 SGB II i. V. m. § 34 SGB XII
Schulbedarfspaket (pro Schuljahr)	<ul style="list-style-type: none"> • i. H. v. 100 € • gleichbleibender Betrag 	<ul style="list-style-type: none"> • i. H. v. 150 € • Dynamisierung des Schulbedarfspakets
Schülerbeförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenanteil i. H. v. 5 € 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Eigenanteil
Lernförderung	<ul style="list-style-type: none"> • bei <i>Versetzungsgefährdung</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>unabhängig von einer Versetzungsgefährdung</i>
Mittagsverpflegung	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenanteil i. H. v. 1 € 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Eigenanteil
Teilhabebetrag (pro Monat)	<ul style="list-style-type: none"> • i. H. v. 10 € 	<ul style="list-style-type: none"> • i. H. v. 15 €

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den angeführten Gesetzesgrundlagen.

Nach vergleichender Darstellung der Änderungen ergeben sich folgende Ergänzungen. Das Schulbedarfspaket aus § 28 III SGB II i. V. m. § 34 III SGB XII wurde um 50 € pro Schuljahr angehoben. Im Bereich des BuT stellt dies eine der wertmäßig höchsten Steigerungen dar. Wenngleich der bisherige Betrag von 100 €, der identisch in der Vorgängerregelung zum BuT des § 24a SGB II a.F.¹²⁹ existierte, vom BVerfG aufgrund der fehlenden empirischen Grundlage kritisiert wurde.¹³⁰ Ähnlich kritisch wird die empirische Grundlage des jetzigen Betrags von 150 € gesehen.¹³¹ Diese Erhöhung ist anhand der Gesetzesbegründung nur teilweise nachzuvollziehen. Durch die Dynamisierung des RB der vergangenen Jahre ergab sich eine Erhöhung von 20 €, wohingegen die restlichen 30 € auf „zeitgemäße schulische Anforderungen“¹³² zurückgehen. Inwiefern dies bzgl. des Digitalisierungsaspekts der Schule mit einem fixen Betrag von 30 € zu bewerten ist, bleibt unklar. Somit zeigt sich eine z. T. fortsetzende Intransparenz der empirischen Betragsermittlung.

¹²⁷ § 28 SGB II in der Fassung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159).

¹²⁸ § 9 RBEG in der Fassung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159).

¹²⁹ § 24a SGB II in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955).

¹³⁰ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ: 1 BvL 1/09 Rn. 203.

¹³¹ Vgl. *Lenze* (2019), in: info also, S. 112.

¹³² BT-Drucksache 19/7504, S. 50.

Ferner erwirkt das StaFamG verfahrensbezogene Änderungen. Zum einen geht aus § 37 I 2 SGB II eine verkürzte Antragsstellung hervor, die zeitgleich einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II und des BuT, ausgenommen der Lernförderung nach § 28 V SGB II, umfasst.¹³³ Die kombinierte Antragsstellung bietet die Möglichkeit einer nahezu automatisierten Auszahlung der Leistung. Wenngleich das Schulbedarfspaket aus § 28 III SGB II bereits vor dem StaFamG nach § 37 I 2 SGB II a.F.¹³⁴ als Kombination beantragt wurde. Daneben besteht aus § 29 VI SGB II die Möglichkeit der gesammelten Abrechnung von Schulausflügen durch den Schulträger.¹³⁵ Diese Regelung sorgt bei kurzfristigen Ausflügen für die Teilhabe von allen Kindern, da die betroffenen Eltern nicht in Vorleistung treten müssen.

Ebenso bewirkt das StaFamG Änderungen des KiZ aus § 6a BKGG. Diese werden in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Vergleich KiZ vor und nach dem StaFamG

Einzelheiten	Vor dem StaFamG	Nach dem StaFamG
KiZ	§ 6a BKGG a.F. ¹³⁶	§ 6a BKGG i. V. m. § 20 BKGG
Höchstbetrag	<ul style="list-style-type: none"> i. H. v. 170 € 	<ul style="list-style-type: none"> i. H. v. 185 € Dynamisierung des Höchstbetrags
EK-Anrechnung des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> Anrechnung zu 100 % 	<ul style="list-style-type: none"> Anrechnung zu 45 %
EK-Anrechnung der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> Anrechnung Erwerbs-EK zu 50 % 	<ul style="list-style-type: none"> Anrechnung Erwerbs-EK zu 45 %
Höchsteinkommens- und Vermögensgrenze	<ul style="list-style-type: none"> bei Überschreitung entfällt der KiZ vollständig 	<ul style="list-style-type: none"> kein Grenzbetrag fortlaufende Minderung des KiZ

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den angeführten Gesetzesgrundlagen.

Zur tabellarischen Übersicht ergeben sich folgende Ergänzungen. Zu Beginn erhöht das StaFamG den Betrag des KiZ nach § 20 II BKGG auf 185 € pro Monat. Dieser

¹³³ Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 28.

¹³⁴ § 37 SGB II in der Fassung vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

¹³⁵ Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 4.

¹³⁶ § 6a BKGG in der Fassung vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000).

Betrag war bis zum 31. Dezember 2020 befristet, sodass ab den folgenden Zeiträumen eine Dynamisierung aus § 6a II 3 BKGG stattfindet. Hinsichtlich des Zwecks des KiZ, eine bedarfsabhängige Deckung des sächlichen Existenzminimums des Kindes zu gewährleisten, erscheint der vorherige Fixbetrag hiermit unvereinbar. Daneben liegt dem KiZ seit dem StaFamG ein fester BWZ und BMZ von jeweils sechs Monaten aus § 6a VII 1 BKGG i. V. m. § 6a VIII 1 BKGG zugrunde. Der BWZ von sechs Monaten stellte vor dem StaFamG aus § 6a II 3 BKGG a.F. lediglich eine gebundene Ermessensentscheidung dar. Der BMZ beschreibt den Zeitraum, der zur EK- und Vermögensfeststellung herangezogen wird. Dieser wurde vor dem StaFamG monatlich betrachtet, sodass unter Umständen nicht mit gleichbleibenden Zahlbeträgen gerechnet werden konnte.¹³⁷

Ferner wurde mit dem StaFamG ein erweiterter Zugang zum KiZ aus § 6a I a BKGG geschaffen, welcher zunächst nach § 20 II BKGG bis zum 31. Dezember 2023 befristet ist. Dieser kann in Anspruch genommen werden, wenn nach § 6a I a Nr. 1 BKGG ein Betrag von max. 100 € zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit der Familie i. S. d. § 9 SGB II fehlt. Zudem müssen nach Nr. 2 mind. 100 € an Absatzbeträgen aus § 11b II, III SGB II für Erwerbs-EK vorliegen, sowie nach Nr. 3 kein Leistungsbezug aus dem SGB II oder SGB XII.

Die Änderungen des KiZ und BuT gehen auf den Koalitionsvertrags zwischen den Regierungsparteien der CDU/CSU und SPD zurück.¹³⁸ Das zugrundeliegende Gesetzgebungsverfahren diskutierte eine Gesetzesinitiative dessen Entwurf überwiegend angenommen wurde. Allerdings finden sich u. a. zwei vorherige Änderungsvorschläge nicht im Beschluss wieder. Zum einen sollte Kindesvermögen bei Berechnung des KiZ bis zum doppelten Grundfreibetrag des § 12 II 1 Nr. 1a SGB II unberücksichtigt bleiben.¹³⁹ Demnach wäre ein Vermögen i. H. v. 6.200 € anrechnungsfrei. Dieser Vorschlag findet sich weder im endgültigen Beschluss noch in der internen Weisung der Familienkasse zum KiZ. Diese enthält lediglich den

¹³⁷ Vgl. *Kühl* (2020), in: NZS, S. 365.

¹³⁸ Vgl. *Bundesregierung* (2018), S. 19; Anlage 35.

¹³⁹ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 57.

einfachen Grundfreibetrag nach § 12 II 1 Nr. 1a SGB II i. H. v. 3.100 €. ¹⁴⁰ Eine Begründung dessen ist innerhalb des endgültigen Beschlusses nicht ersichtlich. Zum anderen sollte Kindes-EK bis zu einem Betrag von 180 € zu 45 % angerechnet werden, darüber hinaus sollte eine Anrechnung zu 100 % stattfinden. ¹⁴¹ Anhand des Vorschlags wäre ähnlich zu der vorherigen Anrechnungsvorschrift (vgl. Tabelle 2) bei einem Betrag ab 280 € kein Zahlbetrag des KiZ verblieben. Diese Änderung wurde im Beschluss zugunsten von Alleinerziehenden eindeutig abgelehnt. ¹⁴²

Die zuvor erläuterten Änderungen des StaFamG verfolgen bestimmte Ziele. Einerseits soll der veränderte KiZ die Hilfebedürftigkeit der Familie i. S. d. § 9 SGB II vermeiden und einen Leistungsbezug der Familie innerhalb des SGB II verhindern. ¹⁴³ Dies gründet u. a. in der Zuständigkeit des Leistungsträgers. Der KiZ wird identisch zum KiG nach § 7 II BKG von der Familienkasse erbracht, sodass lediglich ein Leistungsträger zuständig ist. Dies könnte zur Verfahrensvereinfachung für die Berechtigten beitragen. Andererseits sind die unterschiedlichen Anrechnungsvorschriften des SGB II und des KiZ zu beachten. Diese können unter Umständen im Bereich des KiZ vorteilhafter ausfallen, wie bspw. die Irrelevanz der Angemessenheit der Wohnkosten. ¹⁴⁴ Dem Leistungsträger des KiZ steht im Gegensatz zu den Leistungsträgern des SGB II kein Aufforderungsrecht zur Senkung der Wohnkosten zu. Des Weiteren soll der KiZ mithilfe der erleichterten Anrechnungsvorschriften sowie dem Wegfall der Höchsteinkommens- und Vermögensgrenze die Familienerwerbstätigkeit fördern, da dies als nachhaltiger Schutz vor Kinderarmut anerkannt wird. ¹⁴⁵ Außerdem betreffen die Zielsetzungen des BuT innerhalb des StaFamG eine Deckung des offenen Schulbedarfs bei steigenden Digitalisierungsanforderungen. ¹⁴⁶ In Anbetracht der Bedeutung von digitalen Kompetenzen (vgl. Abschnitt 3.1) erscheint die Einbindung von digitalen Lehrinhalten von Vorteil.

¹⁴⁰ Vgl. *Familienkasse Direktion* (2020), S. 22; Anlage 36.

¹⁴¹ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 57.

¹⁴² Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 25.

¹⁴³ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 1.

¹⁴⁴ Vgl. BSG, Urt. v. 14. März 2012, AZ: B 14 KG 1/11 R Rn. 23.

¹⁴⁵ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 23.

¹⁴⁶ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 21.

Zudem sollen Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten unabhängig von der materiellen Situation der Familie gewährt werden.¹⁴⁷ Das gestiegene Bildungsniveau (vgl. Abschnitt 3.1) sowie die negativen Auswirkungen der Kinderarmut auf die Bildung des Kindes (vgl. Abschnitt 4.1) unterstreichen die Bedeutung der versetzungsunabhängigen Lernförderung, die seither frühzeitig in Anspruch genommen werden kann. Daneben weisen beide Leistungen ein gemeinsames Ziel auf. Das StaFamG soll die Entbürokratisierung des KiZ und des BuT fördern, um eine höhere Inanspruchnahme zu ermöglichen.¹⁴⁸ Insbesondere im Bereich des BuT zeigt sich dies anhand der möglichen Direktabrechnung aus § 29 VI SGB II sowie der kombinierten Antragsstellung nach § 37 I 2 SGB II. Anhand der Ziele des StaFamG lassen sich bestimmte Zielgruppen ableiten, die explizit von den Änderungen profitieren sollen. Aufgrund einer erhöhten Armutgefährdung stehen Alleinerziehende und Familien mit geringem EK im Fokus.¹⁴⁹

Nach Gegenüberstellung der einzelnen Aspekte des StaFamG sollen in den folgenden Abschnitten die Anspruchsvoraussetzungen und inhaltliche Ausgestaltungen der Leistungen des BuT und KiZ erläutert werden.

5.2 Bildungs- und Teilhabepaket

Das BuT gründet auf dem zuvor erläuterten Urteil des BVerfG, das u. a. schulische Bedarfe des Kindes als existenziell festlegte.¹⁵⁰ Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Deckung von bildungs- und teilhabebezogenen Bedarfen des Kindes. Dies soll zur Förderung der persönlichen Bildung und Entwicklung des Kindes beitragen, sodass potenzielle Armutssituationen abgeschwächt werden.¹⁵¹ Diese Aufgabe kommt den einzelnen Leistungen des BuT zu. Leistungsträger des BuT sind nach § 6 I 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44b I 1 SGB II i. V. m. § 6d SGB II i. V. m. § 7 III BKGG das Jobcenter und die Kommunen. Im folgenden Abschnitt wird auf Berechtigte des BuT aus den Rechtskreisen des SGB II und BKGG eingegangen.

¹⁴⁷ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 1.

¹⁴⁸ Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 56.

¹⁴⁹ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 20.

¹⁵⁰ Vgl. BVerfG, Urt. v. 9. Februar 2010, AZ: 1 BvL 1/09 Rn. 192.

¹⁵¹ Vgl. *Leopold*, in: *jurisPK - SGB II*, § 28 Rn. 55.

Die Leistungen des BuT werden als eigenständiger Bedarf des Kindes anerkannt, der ggf. unabhängig von einer anderweitigen SGB II Berechtigung besteht.¹⁵² Somit kann trotz eigenem EK der Eltern ein offener Bildungs- oder Teilhabedarf des Kindes bestehen. Unter welchen Voraussetzungen ein Bedarf des BuT geltend gemacht werden kann und welche Einzelheiten unter die Leistungen zu subsumieren sind, wird im nächsten Abschnitt dargestellt.

5.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen des BuT unterscheiden sich geringfügig nach den Rechtskreisen des SGB II und des BKGG. Für den Rechtskreis des BKGG gelten folgende Voraussetzungen.

Zunächst muss für das Kind aus § 6b I 1 BKGG ein Anspruch auf KiG nach dem EStG oder BKGG bestehen. Weiter muss das betreffende Kind im Haushalt leben sowie der Bezug des KiZ nach § 6b I 1 Nr. 1 BKGG vorliegen. Hierbei ist der Bezug des KiZ für ein beliebiges Kind ausreichend, sodass dies auch durch ein Geschwisterkind erfüllt werden könnte.¹⁵³ Ferner muss für das betreffende Kind und dessen Elternteil nach § 6b I 1 Nr. 2 BKGG Wohngeld bezogen werden. Die Anspruchsvoraussetzungen des KiZ- und Wohngeldbezugs sind alternativ zu erfüllen. Die restlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 28 SGB II gelten für den Rechtskreis des BKGG nach § 6b II 2 BKGG entsprechend. Die Voraussetzungen des BuT im SGB II richten sich nach § 19 II 1 SGB II i. V. m. § 28 SGB II. Diese werden durch besondere Kriterien der einzelnen Leistungen ergänzt. Unterschieden werden diese in Bedarfe für Bildung und solche für Teilhabe, denen z. T. unterschiedliche Voraussetzungen zugrunde liegen.

Die Bedarfe für Bildung betreffen die Leistungen des § 28 II bis VI SGB II. Diese werden nach § 28 I 2 SGB II für Schüler*innen von allgemein- und berufsbildenden Schulen erbracht, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Allgemeinbildende Schulen sind u. a. Gymnasien,

¹⁵² Vgl. *Schwabe*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 5.

¹⁵³ Vgl. *Kühl*, in: jurisPK - SGB II, § 6b BKGG Rn. 8.

Realschulen und Hauptschulen.¹⁵⁴ Nach Rechtsprechung des BSG sind auch private Schulträger wie bspw. Waldorfschulen unter diesen Begriff zu subsumieren.¹⁵⁵ Berufsbildende Schulen sind u. a. berufliche Gymnasien oder Fachschulen.¹⁵⁶ Wenn gleich innerhalb der juristischen Literatur hierzu keine einstimmige Meinung vertreten wird, da nach anderer Ansicht bspw. Fachschulen als Berufsbildende Schulen ausgenommen sind.¹⁵⁷ Inwiefern diese Ansicht vertreten werden kann, obwohl Fachschulen in angrenzenden Regelungen z. B. als Tatbestand zur Zahlung von KiG nach Vollendung des 18. Lebensjahres gem. § 32 IV 1 Nr. 2 a EStG anerkannt werden¹⁵⁸, erscheint fraglich.

Der Bedarf für Teilhabe umfasst den Teilhabebetrag aus § 28 VII SGB II. Dieser wird Kindern nach § 28 VII 1 SGB II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig vom Schulbesuch, gewährt. Inwiefern das 18. Lebensjahr als angemessene Altersgrenze bestimmt wurde, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen.¹⁵⁹ Ebenso wird keine Aussage zur Abweichung von sonstigen Altersgrenzen für Kinder im SGB II getroffen. Weshalb Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einer BG i. S. d. § 7 III Nr. 4 SGB II angehören können, der Betrag zur Sicherung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe allerdings nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt wird, bleibt offen. Folglich erscheint diese Altersgrenze nur bedingt nachvollziehbar.¹⁶⁰

5.2.2 Leistungsumfang

Innerhalb der einzelnen Leistungen des BuT findet nach § 6b II 1 BKGG i. V. m. § 28 II bis VII SGB II keine inhaltliche Unterscheidung statt. Die erste Leistung umfasst Schulausflüge und Klassenfahrten nach § 28 II 1 Nr. 1, 2 SGB II. Schulausflüge und Klassenfahrten sind schulisch organisierte Exkursionen, die außerhalb der Schule stattfinden und dessen Kosten i. d. R. von den Schüler*innen getragen

¹⁵⁴ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 6.

¹⁵⁵ Vgl. BSG, Urt. v. 5. Juli 2017, AZ: B 14 AS 29/16 R Rn. 17.

¹⁵⁶ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 6.

¹⁵⁷ Vgl. *Breitkreuz*, in: BeckOK Sozialrecht, § 28 Rn. 2.

¹⁵⁸ Vgl. *Selder*, in: Blümich - EStG – KStG - GewStG, § 32 Rn. 39.

¹⁵⁹ Vgl. BT-Drucksache 17/3404, S. 106.

¹⁶⁰ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 51.

werden.¹⁶¹ Ziel ist es, die Ausgrenzung von sozial schwächeren Schüler*innen zu vermeiden.¹⁶² Zur Verwirklichung dessen kann unter Umständen auch ein Auslandsaufenthalt gewährt werden.¹⁶³ In Anbetracht der Bildungsfolgen von Kinderarmut (vgl. Abschnitt 4.1) erscheint der Ausbau der sprachlichen Kompetenz des Kindes als relevant, da diese z. B. beim Ablegen des Abiturs vorteilhaft ist. Die Leistung beinhaltet alle tatsächlichen Aufwendungen, die mit der Exkursion in Zusammenhang stehen.¹⁶⁴

Umstritten ist dagegen die Übernahme von Taschengeld.¹⁶⁵ Für die Übernahme des Taschengeldes durch den Leistungsträger spricht, dass die Kosten nicht im Voraus exakt angespart werden können. Zudem entstehen höhere Kosten als am Wohnort, da typisch touristische Orte besucht werden, an denen bspw. im Restaurant oder Imbiss gegessen wird. Hierbei besteht insbesondere bei jüngeren Kindern keine Wahlfreiheit der örtlichen Lokalität. Deshalb könnten Eltern ihr Kind aus finanziellen Gründen vom Ausflug befreien.¹⁶⁶ Dagegen spricht der Einsparungseffekt, da Aufwendungen zuhause unterbleiben.¹⁶⁷ Dieser Ansicht folgt die Rechtsprechung, sodass Taschengeld laufend nicht unter § 28 II SGB II subsumiert wird. Aufgrund der bereits erläuterten (außer-)schulischen Exklusion des Kindes (vgl. Abschnitt 4.2) sowie dem Zweck der Leistung, diese Exklusion aus materiellen Gründen zu verhindern¹⁶⁸, kann der ständigen Rechtsprechung nicht gefolgt werden. Regelmäßig hält sich die Höhe des Taschengeldes in einem akzeptablen Rahmen, sodass die Minderung von Auswirkungen der Kinderarmut überwiegt. Somit sollte zumindest eine anteilige Übernahme des Taschengeldes erfolgen.

Eine weitere Leistung des BuT ist das Schulstartpaket des § 28 III SGB II i. V. m. § 34 III SGB XII. Diese Leistung wird nach § 28 III SGB II regelmäßig zum

¹⁶¹ Vgl. *Schwabe*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 10 f.

¹⁶² Vgl. *Lenze*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 7.

¹⁶³ Vgl. *Leopold*, in: jurisPK - SGB II, § 28 Rn. 78.

¹⁶⁴ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 9.

¹⁶⁵ Vgl. *Schwabe*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 14.

¹⁶⁶ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 10.

¹⁶⁷ Vgl. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22. Juni 2010, AZ: L 13 AS 678/10 Rn. 21., sowie SG Saarbrücken, Beschl. v. 16. Januar 2012, AZ: S 12 AS 6/12 ER juris-Rn. 19.

¹⁶⁸ Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 20. November 2019, AZ: L 2 AS 154/19 Rn. 29 f.

1. August und 1. Februar eines Jahres ausgezahlt. Der Gesamtbetrag von 150 € wird auf 100 € im August und 50 € im Februar gem. § 34 III 1 SGB XII verteilt. Aufgrund der Dynamisierung des Betrags nach § 34 III a 3 SGB XII beträgt der Gesamtbetrag für 2021 nach der Anlage zu § 34 SGB XII 154,50 €. Dies soll zur Anpassung des Betrags an die üblichen Preissteigerungen dienen.¹⁶⁹ Die Leistung umfasst die Anschaffung von Schulmaterialien wie bspw. Schulranzen, Taschenrechner oder Stifte.¹⁷⁰ Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung,¹⁷¹ sodass andere Güter in Einzelfällen ebenfalls hieraus finanziert werden können. Bei analoger Anwendung der Anspargungskonzeption des RB auf das Schulbedarfspaket könnte der Erwerb von digitalen Geräten wie Laptop oder Tablet ermöglicht werden. Hierdurch würden digitale Kompetenzen des Kindes gestärkt werden, sodass diese Auswirkung von Kinderarmut gemindert und bildungsförderliche Aspekte hervorgehoben werden könnten (vgl. Abschnitt 4.1).

Bis Ende 2020 war nicht abschließend geklärt, ob Schulbücher unter § 28 III SGB II zu fassen sind. Dagegen sprach, dass diese weitgehend vom RB oder der Lernmittelfreiheit des Bundeslandes umfasst sein sollten.¹⁷² Für eine Kostenübernahme sprach dennoch, dass ausgeprägte Ungleichheiten zwischen den einzelnen Bundesländern entstehen könnten, da nicht alle Bundesländer eine Lernmittelfreiheit anbieten und Schulbücher weiterhin ein Hauptlehrmittel darstellen. Falls eine Leihe nicht möglich ist, müssten jedes Schuljahr neue Schulbücher gekauft werden, was kostenintensive Belastungen hervorrufen könnte. Diese Ansicht wurde von der Rechtsprechung als vorzugswürdig angesehen. Das BSG erkannte, dass der Anteil des RB für Schulbücher zu gering bemessen ist.¹⁷³ Außerdem wurde bei fehlender Lernmittelfreiheit ein laufender Bedarf des Kindes anerkannt, sodass ein Anspruch des Kindes gegen den Leistungsträger auf Übernahme der Kosten besteht.¹⁷⁴ Auf Grundlage dessen wurde der § 21 VI a SGB II eingefügt, der einen regelmäßigen

¹⁶⁹ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 16.

¹⁷⁰ Vgl. BT-Drucksache 17/3404, S. 105.

¹⁷¹ Vgl. *Schwabe*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 20.

¹⁷² Vgl. BT-Drucksache 17/3404, S. 104.

¹⁷³ Vgl. BSG, Urt. v. 8. Mai 2019, AZ: B 14 AS 13/18 R Rn. 20.

¹⁷⁴ Vgl. BSG, Urt. v. 8. Mai 2019, AZ: B 14 AS 13/18 R Rn. 29 ff.

Mehrbedarf an Schulbüchern bei fehlender Lernmittelfreiheit anerkennt.¹⁷⁵ Eine Kostenbelastung aufgrund notwendiger Schulbücher wird somit durch den normierten Anspruch des Kindes verhindert.

Als andere Leistung können unter den Voraussetzungen des § 28 IV SGB II Schülerbeförderungskosten gewährt werden. Zunächst muss die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs nach § 28 IV 2 SGB II besucht werden. Der Bildungsgang beschreibt ein Schulprofil mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung.¹⁷⁶ Hierunter fallen nach § 28 IV 2 SGB II u. a. Sportgymnasien oder Ganztagschulen. Als nächstgelegene zählt die kürzeste Entfernung oder die problemlose ÖPNV Anbindung.¹⁷⁷ Des Weiteren müssen die Schüler*innen nach § 28 IV 1 SGB II auf die Beförderung angewiesen sein. Hierbei ist regelmäßig entscheidend, ob die Entfernung zumutbar zu Fuß zurückgelegt werden kann. Das Maß des Zumutbaren entspricht dabei einer Strecke von drei Kilometern.¹⁷⁸ Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Schülerbeförderungskosten nach Wegfall der Eigenbeteiligung (vgl. Abschnitt 5.1) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden.

Die Lernförderung aus § 28 V SGB II dient der Förderung von verschiedenen Defiziten, die u. a. einzelne Fächer sowie Grundkompetenzen des Lesens und Schreibens umfassen.¹⁷⁹ Diese Grundkompetenzen sind für den bildungs- und beruflichen Erfolg und die damit zusammenhängende Armutsvermeidung von Bedeutung. Die Lernförderung wird beim Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt. Die Förderung muss zur Erreichung der schulischen Lernziele geeignet sein.¹⁸⁰ Darüber hinaus muss die außerschulische Förderung zusätzlich erforderlich sein. Dies kann nur bejaht werden, wenn eine schulische oder familiäre Förderung des Kindes als nicht ausreichend anzusehen ist.¹⁸¹ Daneben muss die Angemessenheit der

¹⁷⁵ Vgl. BT-Drucksache 19/24034, S. 36.

¹⁷⁶ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 18.

¹⁷⁷ Vgl. *Schwabe*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 27.

¹⁷⁸ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 20.

¹⁷⁹ Vgl. BSG, Urt. v. 25. April 2018, AZ: B 4 AS 19/17 R Rn. 22.

¹⁸⁰ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 27.

¹⁸¹ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 31.

Förderung vorliegen. Dazu müsste die Förderung kostengünstig sein.¹⁸² Hierbei werden ggf. Referenzwerte oder eigenständige Kostenvergleiche herangezogen. Seit dem StaFamG ist diese Voraussetzung, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung zu prüfen, sodass frühzeitig auf sichtbare Defizite reagiert werden kann (vgl. Abschnitt 5.1). Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Kosten in voller Höhe, als Geldleistung oder Gutschein zu erbringen.¹⁸³ Als einzige Leistung des BuT nach § 37 I 2 SGB II ist diese gesondert zu beantragen.

Außerdem kann eine Kostenübernahme für das gemeinschaftliche Mittagessen von Schüler*innen und Kindern in Tageseinrichtungen nach § 28 VI 1 SGB II gewährt werden. Das Mittagessen muss in schulischer Gemeinschaft eingenommen werden, um die soziale Integration des Kindes zu stärken.¹⁸⁴ Allenfalls kann der schulische Begriff durch schulnahe Nachmittagsbetreuungen erweitert werden.¹⁸⁵ Das Mittagessen ist gegenüber dem Kioskverkauf abzugrenzen, der zuweilen in Schulen ohne Mensa angeboten wird.¹⁸⁶ Der Zweck der sozialen Integration würde hierdurch nicht erreicht werden. Seit dem Wegfall der Eigenbeteiligung (vgl. Abschnitt 5.1) richtet sich die Höhe der Leistung nach den tatsächlichen Aufwendungen, die sich an den Schultagen des jeweiligen Bundeslandes orientieren.¹⁸⁷ Somit entstehen der Familie für ein schulisches Mittagessen keine eigenen Kosten, welche von einer Inanspruchnahme der Leistung abhalten könnten.

Als letzte Leistung des BuT kann der Teilhabebetrag aus § 28 VII SGB II gewährt werden. Im Gegensatz zu den vorherigen Bildungsleistungen besteht der Anspruch auf diese Teilhabeleistung lediglich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Zudem ist die schulische Ausbildung keine weitere Voraussetzung. § 28 VII 1 Nr. 1 bis 3 SGB II enthält eine abschließende Aufzählung von Teilhabeformen, die förderungsfähig sind.¹⁸⁸ Unter Nr. 1 werden u. a. Mitgliedsbeiträge

¹⁸² Vgl. BT-Drucksache 17/3404, S. 105 f.

¹⁸³ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 32 f.

¹⁸⁴ Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 26.

¹⁸⁵ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 37.

¹⁸⁶ Vgl. BT-Drucksache 17/3404, S.106.

¹⁸⁷ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 40.

¹⁸⁸ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 42.

oder Kursgebühren für Sport oder Kultur verstanden.¹⁸⁹ Die Zahlung dessen ist zu-
meist der erste Schritt zur Teilnahme an organisierten Teilhabeformen. Mitglieds-
beiträge für kostenintensive Sportarten können durch den Betrag jedoch nicht voll-
umfänglich gedeckt werden, sodass diese ggf. nur für ausgewählte Monate betrie-
ben werden können.¹⁹⁰ Inwiefern es sinnvoll erscheint, Mannschaftssportarten zeit-
weise auszusetzen bleibt offen. Vermutlich ergibt sich hieraus kein positiver Effekt
auf die sportliche Betätigung oder das Mannschaftsgefühl des Kindes. Der Unter-
richt nach Nr. 2 umfasst künstlerische Bereiche, die in Form von angeleiteten Stun-
den wie bspw. Musikunterricht angeboten werden.¹⁹¹ Dem Kind steht es jedoch frei,
den Betrag anzusparen und ihn für organisierte Freizeiten von mehreren Tagen nach
Nr. 3 einzusetzen.¹⁹² Diese Anspargungskonzeption fördert die monetäre Bildung
des Kindes, indem ein verantwortungsvoller Umgang mit materiellen Mitteln auf-
gezeigt wird, der positive Nebeneffekte wie die Teilnahme an einer Freizeit auslöst.

Neben den drei Alternativen ergibt sich aus § 28 VII 2 SGB II eine weitere Mög-
lichkeit der Kostenübernahme. Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidun-
gen. Die Aufwendungen müssen in Zusammenhang mit der Aktivität stehen sowie
eine eigene Kostenübernahme unzumutbar erscheinen lassen. Unzumutbar sind
Aufwendungen, die nicht durch entsprechende Positionen im RB oder einen Rest-
betrag der 15 € des § 28 VII 1 SGB II gedeckt werden können.¹⁹³ Während der
Gesetzgeber diese Regelung als Ermessensvorschrift ausgestaltet hat, sieht das
BVerfG zumindest in Bezug auf Fahrtkosten eine Anspruchsgrundlage.¹⁹⁴ Damit
bestehen i. d. R. auskömmliche Möglichkeiten zur Finanzierung von grundlegen-
den Teilhabeformen, wenngleich kostenintensive Teilhabeformen nicht möglich
sind. Die Auszahlung des Betrags erfolgt als Pauschale bei einfachem Nachweis
von Kosten, die sich unter Nr. 1 bis Nr. 3 subsumieren lassen.¹⁹⁵

¹⁸⁹ Vgl. *Schwabe*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 63.

¹⁹⁰ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 44.

¹⁹¹ Vgl. *Schwabe*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 65.

¹⁹² Vgl. *Schwabe*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 28 Rn. 66.

¹⁹³ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 49.

¹⁹⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juli 2014, AZ: 1 BvL 10/12 Rn. 132.

¹⁹⁵ Vgl. *Lenze*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 28 Rn. 47.

Inwieweit die erläuterten Leistungen des BuT in Anspruch genommen werden, wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

5.2.3 Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets

Zur Beurteilung der Wirkung des BuT auf Kinderarmut wird neben dem Leistungsumfang auch die Zahl der Anspruchsberechtigten betrachtet. Diese errechnet sich aus dem Verhältnis von allg. Leistungsberechtigten vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach dem SGB II und den Anspruchsberechtigten der einzelnen Leistungen. Aufgrund der Altersspanne der Lb. kann keine Inanspruchnahme des Teilhabebeitrags aus § 28 VII SGB II ausgewiesen werden. Für August 2019¹⁹⁶ und August 2020¹⁹⁷ ergeben sich folgende Anspruchsberechtigte.

Tabelle 3: Inanspruchnahme BuT 2019/2020

Einzelheiten	August 2019	August 2020
Ausflüge/Klassenfahrt	3,72 %	2,68 %
Schulbedarfspaket	40,51 %	41,77 %
Schülerbeförderung	0,70 %	0,62 %
Lernförderung	3,15 %	4,14 %
Mittagsverpflegung	15,63 %	16,11 %

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf den zuvor angeführten Quellen.

Es zeigt sich, dass die Zahl der Anspruchsberechtigten des BuT im SGB II nach dem StaFamG geringfügig gestiegen oder z. T. gesunken ist. Hierbei ist die vorherrschende Pandemiesituation zu beachten, aufgrund dessen Schulschließungen Ausflüge oder schulisches Mittagessen obsolet machen. Der niedrigen Zahl an Schülerbeförderungsberechtigten könnten im Monat August andauernde Sommerferien zugrunde liegen. Dagegen ergibt sich die hohe Zahl an Schulbedarfspaketberechtigten aus dessen Auszahlungszeitpunkt des Augusts nach § 28 III SGB II. Allerdings muss die Anspruchsberechtigung z. B. aufgrund fehlender Mitwirkung nicht zur tatsächlichen Auszahlung der Leistung führen.

¹⁹⁶ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019), Tabellenblatt Nr. 4; Anlage 37.

¹⁹⁷ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2020a), Tabellenblatt Nr. 4; Anlage 38.

Dem Grunde nach zeigt sich ein sinnvoll ausgestaltetes Bedarfskonzept zur Unterstützung der Bildungs- und Teilhabebedarfe eines Kindes. Es werden vielfältige Lebensbereiche angesprochen, die sowohl den schulischen als auch außerschulischen Bereich abdecken. Allerdings kann das BuT sein gesamtes Potential erst entfalten, wenn ausreichend bedürftige Familien bzw. Kinder zu Anspruchsberechtigten werden.

5.3 Kinderzuschlag

Der KiZ kann ergänzend zum KiG nach § 6a II 1 BKGG bezogen werden. Dieser wirkt als bedarfs- und einkommensabhängige Transferleistung zur Sicherung des sächlichen Existenzminimums des Kindes.¹⁹⁸ Äquivalent zum KiG, wird der KiZ nach § 7 I, II BKGG durch die Familienkassen des Landes erbracht. Einerseits soll durch den KiZ vermieden werden, dass Familien nur aufgrund der Bedarfe ihrer Kinder SGB II Leistungen beanspruchen müssen.¹⁹⁹ Andererseits entsteht durch den KiZ ein Zugang zum BuT aus § 6b BKGG sowie eine Kostenbefreiung für die Kinderbetreuung aus § 90 IV 2 SGB VIII. Im nachfolgenden Abschnitt werden die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsschritte des KiZ erläutert, die an den Vorschriften des SGB II angelehnt sind. Die Anzahl der Lb. kann nicht ausgewiesen werden, da aufgrund der aktuellen Umstände keine validen Daten zur Verfügung stehen, die Rückschlüsse auf die Effektivität des StaFamG zulassen.

5.3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen des KiZ müssen nach § 6a VIII 5 BKGG zu Beginn des BWZ vorliegen. Der BWZ beginnt nach § 6a VII 2 BKGG i. d. R. mit dem Antragsmonat. Es sind die folgenden vier Anspruchsvoraussetzungen aus Sicht der Eltern nach § 6a I BKGG zu erfüllen.

Zum einen muss das unverheiratete Kind bis max. zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Haushalt der Eltern wohnen. Außerdem muss nach Nr. 1 für das Kind ein

¹⁹⁸ Vgl. *Kühl* (2020), in: NZS, S. 363.

¹⁹⁹ Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 2.

Anspruch der Eltern auf KiG nach dem EStG oder BKGG bestehen. Ferner muss nach Nr. 2 je nach Familienstand eine Mindest-EK-Grenze erreicht werden. Der pauschale Grenzbetrag für Paare liegt bei 900 €, für Alleinerziehende bei 600 €. Hiermit ist zu prüfen, ob das EK der Eltern, unabhängig von KiG, KiZ oder Wohngeld zur eigenen Bedarfsdeckung genügt. Der Begriff des EK bzw. Vermögens i. S. d. SGB II folgt in laufender Rechtsprechung des BSG der sog. „*modifizierten Zuflusstheorie*“.²⁰⁰ Demnach ist EK eine Einnahme in Geld, die nach Antragsstellung hinzukommt, während Vermögen eine Einnahme in Geld ist, die bereits vor Antragsstellung vorhanden war.²⁰¹ Somit fällt unter EK bspw. Erwerbs- oder Erwerbsersatz-EK. Zur Prüfung der Mindest-EK-Grenze ist das EK im BMZ zu berücksichtigen.²⁰² Der BMZ bildet nach § 6a VIII 1 BKGG einen Durchschnittswert des EK der letzten sechs Monate vor Antragsstellung ab. Für diese Voraussetzung wird das EK der Eltern frei von jeglichen Absetzbeträgen des SGB II angerechnet, da zur Erreichung einer Mindest-Grenze die Minderung des EK nachteilig wäre.²⁰³ Folglich wird das Brutto-EK angerechnet. Elterliches Vermögen bleibt in diesem Schritt aufgrund der normierten Beschränkung auf § 11 I 1 SGB II außer Betracht.

Als letzte Voraussetzung nach Nr. 3 ist zu prüfen, ob bei Bezug des KiZ keine Hilfebedürftigkeit der Familie i. S. d. § 9 SGB II besteht. Diese besteht, wenn die Bedarfe der §§ 20 ff. SGB II, die zum Lebensunterhalt dienen, nicht durch u. a. eigenes EK oder Vermögen gedeckt werden können.²⁰⁴ Vor dem StaFamG forderte § 6a I Nr. 4 1 BKGG a.F., dass Hilfebedürftigkeit vermieden werden müsse. Hieraus wurde geschlossen, dass ohne den KiZ Hilfebedürftigkeit bestehen muss, weswegen zu Beginn ein zusätzlicher Prüfungsschritt notwendig war.²⁰⁵ § 6a I Nr. 3 1 BKGG stellt explizit auf die Hilfebedürftigkeit i. S. d. SGB II ab. Hieraus ergibt sich ein Ausschlussstatbestand für ähnliche Leistungssysteme wie bspw. dem SGB XII oder dem AsylbLG. Diesem Ausschluss wird z. T. mit

²⁰⁰ Vgl. Geiger, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 11 Rn. 16.

²⁰¹ Vgl. Geiger, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 11 Rn. 17 f.

²⁰² Vgl. Familienkasse Direktion (2020), S. 17; Anlage 39.

²⁰³ Vgl. Kühl (2020), in: NZS, S. 363.

²⁰⁴ Vgl. Korte/Geiger, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 9 Rn. 3.

²⁰⁵ Vgl. Kühl, in: jurisPK - SGB II, § 6a BKGG Rn. 50.

verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, da ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 I GG gesehen wird.²⁰⁶

Andere Ansicht wird vertreten, indem bspw. das AsylbLG als ein vom SGB II zu trennendes Leistungssystem betrachtet wird, weswegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gesehen werden.²⁰⁷ Zum Teil könnte dem Ausschluss gefolgt werden. Der KiZ soll den SGB II Bezug vermeiden, da ein teilweise restriktiver Charakter des Leistungssystems vermutet wird, der z. B. bei Missachtung der Mitwirkungspflichten und der folgenden Sanktionierung ersichtlich wird. Solche Ausprägungen sind z.B. im SGB XII nicht existent, sodass ein Schutz vor diesem Leistungssystem nicht notwendig erscheint. Entgegenzuhalten ist, dass z. B. die Höhe des RB des SGB II und SGB XII identisch ist, weswegen die materiell prekäre Situation des Kindes nicht zwischen den Leistungssystemen unterscheidet. Ausgehend von einem sozialrechtlichen Standpunkt bleibt offen, welcher Ansicht zu folgen ist.

Bevor die Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 SGB II geprüft wird, muss der KiZ durch Anrechnung von EK und Vermögen berechnet werden. Dies folgt im nächsten Abschnitt.

5.3.2 Leistungsumfang und Einkommensanrechnung

Ausgehend vom Höchstbetrag des KiZ von 205 € im Jahr 2021²⁰⁸, mindert sich dieser um anrechenbares EK und Vermögen des Kindes bzw. der Eltern. Hiervor muss zunächst der Gesamtbedarf der Familie i. S. d. SGB II festgestellt werden. Dieser besteht nach § 19 I 3 SGB II aus dem RB, Mehrbedarf und den KdU.

Der RB ist als Pauschalbetrag nach § 20 SGB II (vgl. Abschnitt 3.2.2) mit einer Ansparkonzeption versehen, die bei unregelmäßigen Ausgaben eingesetzt werden soll.²⁰⁹ Aus § 6 I Nr. 2 RBEG ergibt sich bspw. ein Anteil des RB von Kindern

²⁰⁶ Vgl. Münzner, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 6a BKGG Rn. 22., sowie Conradis, in: Mutterschutz - Elterngeld - Elternzeit - Betreuungsgeld, § 6a BKGG Rn. 5.

²⁰⁷ Vgl. Kühl, in: jurisPK - SGB II, § 6a BKGG Rn. 56.

²⁰⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021); Anlage 40.

²⁰⁹ Vgl. Lenze, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 20 Rn. 23.

zwischen 6 und 13 Jahren für Bekleidung und Schuhe von 36,49 €. Dieser kann bspw. zum Erwerb von Winterkleidung mehrere Monate angespart werden.

Der Mehrbedarf nach § 21 SGB II steht in Ergänzung zum RB. Dies ist ein pauschaler Betrag nach einem prozentualen Anteil des maßgeblichen RB. Etwa steht Alleinerziehenden nach § 21 III Nr. 1 SGB II je nach Anzahl bzw. Alters der Kinder ein Mehrbedarf von mindestens 12 % des RB zu.

Hinzu kommen die KdU nach § 22 SGB II. Diese umfassen Aufwendungen wie Miete und Nebenkosten²¹⁰, die nach § 22 I 1 SGB II in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, soweit sie angemessen sind. Angemessen bzgl. der Wohnungsgröße sind bei zwei Personen knapp 60 qm² und bei vier Personen zwischen 85 und 90 qm².²¹¹ Die tatsächlichen Aufwendungen werden nach dem Kopfteilprinzip auf alle Personen der BG zu gleichen Anteilen aufgeteilt.²¹² Die Summe aller angeführten Positionen ergibt den Gesamtbedarf der Familie, der zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 SGB II herangezogen wird.

Zuvor wird das EK und Vermögen des Kindes auf den Höchstbetrag des KiZ nach § 6a III BKGG angerechnet. Das zu berücksichtigende EK des Kindes i. S. d. § 11 SGB II umfasst z. B. Waisenrenten, Unterhaltszahlungen oder Erwerbs-EK.²¹³ KiZ, KiG und Wohngeld bleiben nach § 6a III 2 BKGG außer Betracht. Außerdem wird EK von Schüler*innen vor Vollendung des 25. Lebensjahres aus Ferienerwerbstätigkeiten nach § 1 IV ALG II-V bis zu einem Betrag von 2.400 € pro Kalenderjahr nicht angerechnet. Darüber hinaus wird Erwerbs-EK von Kindern vor Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 1 I Nr. 9 ALG II-V bis zu einem monatlichen Betrag von 100 € nicht angerechnet.

Das anrechenbare EK des Kindes wird ggf. um Absetzbeträge des § 11b SGB II gemindert. Nach Abzug von Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung nach § 11b I Nr. 1 und Nr. 2 SGB II entsteht i. d. R. das Netto-EK. Hiervon wird

²¹⁰ Vgl. *Lauterbach*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 22 Rn. 19.

²¹¹ Vgl. *Berlit*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 22 Rn. 75.

²¹² Vgl. *Lauterbach*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 22 Rn. 28.

²¹³ Vgl. *Familienkasse Direktion* (2020), S. 19; Anlage 41.

bei erwerbsfähigen Lb. nach § 11b II SGB II ein Grundabzugsbetrag i. H. v. 100 € abgezogen. Zusätzlich kann bei erwerbsfähigen Lb. vom Erwerbs-EK der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b III 1 Nr. 1 SGB II abgezogen werden. Ausgehend vom Brutto-EK abzüglich des Grundabzugsbetrags²¹⁴ sind vom EK, welches zwischen 100,01 € und 1.000 € liegt, 20 % abzusetzen. Nach Nr. 2 sind vom weiteren Betrag, der zwischen 1.000,01 € und 1.200 € liegt, 10 % abzusetzen. Da Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres nicht als erwerbsfähig i. S. d. § 7 I 1 Nr. 1 SGB II gelten, ergibt sich ein reduzierter Anwendungsbereich. Nach Abzug aller Absetzbeträge werden die EK des Kindes summiert. Hiervon findet nach § 6a III 3 BKGG ein kumulierter Abzug i. H. v. 45 % am Höchstbetrag des KiZ statt.

Im nächsten Schritt wird anrechenbares Vermögen des Kindes i. S. d. § 12 SGB II berücksichtigt. Hierunter fallen z. B. Beträge auf dem Giro- und Sparkonto sowie andere Vermögensgegenstände.²¹⁵ Diese sind nach § 12 IV 1 SGB II mit ihrem Verkehrswert anzusetzen, der den Veräußerungsbetrag darstellt.²¹⁶ Vermögen des Kindes ist jedoch nur zu berücksichtigen, insoweit es die Gesamtsumme der maßgeblichen Freibeträge des § 12 II SGB II übersteigt. Folgende Freibeträge sind ohne Nachweis von Aufwendungen abzusetzen. Auf der einen Seite der Grundfreibetrag für Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 12 II 1 Nr. 1a SGB II i. H. v. 3.100 €. Auf der anderen Seite der Freibetrag für notwendige Anschaffungen nach § 12 II 1 Nr. 4 SGB II, der für jeden Lb. der BG 750 € beträgt. Dieser resultiert aus der Ansparungskonzeption des RB, sodass ein angesparter Betrag nicht zu anrechenbarem Vermögen führt.²¹⁷ Sofern hier ein offener Freibetrag des Kindes besteht, kann dieser auf dessen Eltern übertragen werden.²¹⁸ Insoweit nach Abzug aller Freibeträge übersteigendes Vermögen verbleibt, wird dieses zu 100 % am KiZ angerechnet. Ist das anzurechnende Vermögen höher als der monatliche KiZ, entfällt der Anspruch nach § 6a III 6 BKGG vollständig. Ist es geringer als der monatliche KiZ, wird der KiZ nach § 6a III 7 BKGG im ersten Monat um diesen Betrag gemindert und in den folgenden Monaten ungemindert ausgezahlt. Aus den KiZ

²¹⁴ Vgl. Geiger, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 11b Rn. 66.

²¹⁵ Vgl. Schwabe, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 12 Rn. 19.

²¹⁶ Vgl. Schwabe, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, § 12 Rn. 121.

²¹⁷ Vgl. Geiger, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 12 Rn. 44.

²¹⁸ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2017), S. 7; Anlage 42.

nach Anrechnung von EK und Vermögen der Kinder ergibt sich nach § 6a IV BKGG der Gesamt-KiZ.

Ausgehend vom Gesamt-KiZ wird EK und Vermögen der Eltern angerechnet, wofür zunächst der Gesamtbedarf der Eltern nach § 6a V BKGG bestimmt wird. Dieser kann bis auf die KdU aus der vorherigen Bedarfsfeststellung übernommen werden. Die KdU berechnen sich nach § 6a V 3 BKGG abweichend vom Kopfteilprinzip, nach dem ausgewiesenen Anteil im 12. Existenzminimumbericht der Bundesregierung. Der prozentuale Anteil bei Alleinerziehenden mit einem Kind von 77 % und bei Paaren mit zwei Kindern von 71 %, wird an den tatsächlichen Unterkunfts aufwendungen abgezogen.²¹⁹ Diese Abweichung vom Kopfteilprinzip bewirkt eine Bedarfserhöhung, sodass ggf. ein höherer KiZ möglich ist, da nach § 6a VI 1 BKGG nur bedarfsübersteigendes EK und Vermögen anzurechnen ist.

Die Anrechnung von EK und Vermögen der Eltern entspricht im Wesentlichen den bereits erläuterten Grundzügen der §§ 11 ff. SGB II. Lediglich folgende Unterschiede sind anzuwenden. Das Erwerbs-EK der Eltern ist regelmäßig um alle Freibeträge für erwerbsfähige Lb. nach § 11b II, III SGB II zu bereinigen. Hierbei erhöht sich der Erwerbstätigenfreibetrag aus § 11b III 3 SGB II auf 1.500 €, da zu meist die Voraussetzung der BG mit einem Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfüllt wird. Bedarfsübersteigendes Erwerbs-EK der Eltern wird nach § 6a VI 3 BKGG ebenfalls nur zu 45 % angerechnet. Nach Satz 4 mindert restliches EK, wie u. a. Mieteinkünfte den KiZ um 100 %. Wengleich vermutet werden kann, dass die Überschreitung des Gesamtbedarfs nach § 6a VI 2 BKGG auf Erwerbs-EK zurückgeht, sodass regelmäßig 45 % anzurechnen sind. Ausgenommen, wenn andere anrechenbare EK-Arten oder anrechenbares Vermögen höher sind als der Gesamtbedarf der Eltern. Zusätzlich kann nach § 6 I Nr. 1 ALG II-V unter Umständen von jeglichem EK ein pauschaler Betrag i. H. v. 30 € abgezogen werden.²²⁰

²¹⁹ Vgl. Münzner, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 6a BKGG Rn. 45.

²²⁰ Vgl. Hannes, in: BeckOK Sozialrecht, § 6 ALG II-V Rn. 5.

Diesem Abzugsbetrag geht bei Erwerbs-EK der Betrag i. H. v. 100 € nach § 11b II SGB II vor, sodass die praktische Relevanz des § 6 I Nr. 1 ALG II-V lediglich bei anderweitigem EK liegt.²²¹

Die Anrechnung des Vermögens der Eltern entspricht ebenfalls den zuvor erläuterten Grundzügen des § 12 SGB II. Lediglich die Höhe des Grundfreibetrags nach § 12 II 1 Nr. 1 SGB II beträgt pro vollendetem Lebensjahr 150 €, mind. jedoch 3.100 €. Zudem wird der offene Freibetrag des Kindes nach § 12 II 1 Nr. 4 SGB II den Eltern übertragen. Letztlich wird bedarfsübersteigendes Vermögen der Eltern zu 100 % am Gesamt-KiZ angerechnet.²²² Nach Berechnung aller vorausgehenden Schritte ergibt sich der Zahlbetrag des KiZ. Dieser wird jedoch nur gewährt, wenn keine Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 SGB II nach § 6a I Nr. 3 1 BKGG besteht. Hierfür wird der Gesamtbedarf der Familie deren Gesamt-EK, dem KiG²²³ sowie dem berechneten KiZ gegenübergestellt. Ein Anspruch auf KiZ besteht nur, wenn die Summe der Einkünfte, die Summe des Gesamtbedarfs übersteigt. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, kann der erweiterbare Zugang nach § 6a 1a BKGG geprüft werden oder auf SGB II Leistungen verwiesen werden.

Diese theoretische Darstellung der Berechnung des KiZ soll anhand der folgenden Beispiele veranschaulicht werden.

5.3.3 Proberechnung des Kinderzuschlags

Die Proberechnung des KiZ soll das Familien-EK zuzüglich des KiZ und KiG vor und nach dem StaFamG darstellen und mit der Armutsgefährdungsgrenze vergleichen. Es ist zu prüfen, ob der KiZ zur Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze beiträgt. Aufgrund der Komplexität des Berechnungsvorgangs wird eine vereinfachte Berechnung vorgenommen. Folgende Eventualitäten bleiben unberücksichtigt. Erstens wird übersteigendes EK der Eltern, welches kein Erwerbs-EK ist, nicht berücksichtigt. Zweitens scheidet eine vollständige Bedarfsdeckung durch eigenes EK eines Kindes oder Geschwisterkindes aus, da dies zum Ausschluss aus

²²¹ Vgl. *Renn/Wendtland*, in: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Teil 3.4.6 Rn. 178.

²²² Vgl. *Familienkasse Direktion* (2020), S. 41; Anlage 43.

²²³ Vgl. *Familienkasse Direktion* (2020), S. 43; Anlage 44.

der BG innerhalb der Berechnung führen würde. Dabei wird KiG nicht als EK der Eltern angerechnet. Drittens bleibt Wohngeld innerhalb der Berechnung außer Betracht. Viertens sind die angegebenen EK-Werte als Durchschnittswerte des BMZ nach § 6a VIII 1 BKGG zu sehen. Fünftens bleibt die erweiterte Zugangsmöglichkeit aus § 6a I a BKGG aufgrund der Befristung außer Betracht.

Die Berechnung des KiZ erfolgt anhand ausgewählter fiktiver Familien, die Zielgruppen des KiZ und Risikogruppen der Kinderarmut (vgl. Abschnitt 3.1/3.2.1) repräsentieren. Zwecks Vergleichbarkeit werden für beide Familien z. T. ähnliche Variablen wie bspw. Alter des Kindes, Wohnort und EK bzw. Vermögen der Eltern und Kinder gewählt. Die KdU richten sich in den Berechnungen nach der Größe des Wohnraums und dem Bundesland des Wohnsitzes. Hierfür wird die durchschnittliche Warmmiete pro qm² des einzelnen Bundeslandes herangezogen.²²⁴ Im Folgenden werden „Familie A“ als geringverdienende Paarfamilie mit zwei Kindern und „Familie B“ als alleinerziehender Elternteil mit einem Kind auftreten.

Familie A hat Kinder im Alter von acht und 15 Jahren. Die Eltern, 35 und 37 Jahre alt, bewohnen mit diesen eine 85 qm² große Mietwohnung in Baden-Württemberg. Die Familie erwartet in fünf Monaten ihr drittes Kind. Elternteil 1 verfügt über ein Bruttoerwerbs-EK i. H. v. 2.150 €. Dies entspricht knapp 70 % des Durchschnittsbruttoerwerbs-EK im Jahr 2019.²²⁵ Elternteil 2 verfügt aufgrund der Kinderbetreuung und andauernder Schwangerschaft über ein Bruttoerwerbs-EK i. H. v. 1.000 €. Dies entspricht knapp 1/3 des Durchschnittsbruttoerwerbs-EK im Jahr 2019.²²⁶ Das achtjährige Kind 1 verfügt über kein anrechenbares EK. Das 15-jährige Kind 2 verfügt aus einer geringfügigen Beschäftigung über 120 € pro Monat. Das Vermögen des Elternteils 1 beläuft sich auf insgesamt 7.000 € sowie des Elternteil 2 auf 4.000 €. Dies entspricht zusammen knapp 1/5 des durchschnittlichen Bruttogeldvermögens eines Haushalts.²²⁷ Beide Kinder verfügen über ein Vermögen i. H. v.

²²⁴ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018c); Anlage 45.

²²⁵ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019c); Anlage 46.

²²⁶ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019c); Anlage 46.

²²⁷ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018b); Anlage 47.

3.000 €. Dies entspricht zusammen knapp 10 % des durchschnittlichen Bruttogeldvermögens eines Haushalts.²²⁸

Nach Feststellung der Bedarfe, Prüfung der Mindest-EK-Grenze, Anrechnung von EK und Vermögen der Kinder und Eltern sowie Prüfung der beseitigten Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 SGB II ergibt sich nach dem StaFamG ein KiZ i. H. v. 294,59 €. ²²⁹ Dies sind nahezu 70 % des Höchstbetrags des KiZ.

Die Berechnung des KiZ vor dem StaFamG weicht in gewissen Punkten von den derzeitigen Schritten ab. EK der Kinder wird nach § 6a III BKGG a.F. in voller Höhe auf den KiZ angerechnet, während elterliches EK nach § 6a IV 6 BKGG a.F. zu 50 % angerechnet wird. Zudem muss die Leistungsberechtigung der Familie i. S. d. SGB II geprüft werden. Hierbei muss nach § 6a I Nr. 4 1 BKGG a.F. ohne den KiZ Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 SGB II bestehen. Außerdem darf die Höchst-EK- und Vermögensgrenze des § 6a I Nr. 3 BKGG a.F. nicht überschritten werden. Hierbei wird das nach dem SGB II ermittelte EK und Vermögen der Eltern dem Grenzbetrag gegenübergestellt.²³⁰ Der Grenzbetrag ergibt sich aus dem Gesamt-KiZ sowie dem Gesamtbedarf der Eltern.²³¹ Die Überschreitung des Grenzbetrags führt zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf KiZ.

Nach Durchführung der Berechnung ergibt sich vor dem StaFamG ein KiZ i. H. v. 183,15 €. ²³² Obwohl die Abweichung des KiZ vor und nach dem StaFamG geringfügig erscheint, lässt sich eine Wechselwirkung zwischen der Höchstgrenze und der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit i. S. d. § 9 SGB II beobachten. Das EK der Eltern darf aufgrund der Höchstgrenze einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Im Gegenzug muss es eine gewisse Höhe erreichen, um zusammen mit dem EK des Kindes, dem KiZ und KiG die Hilfebedürftigkeit der Familie zu vermeiden. Hieraus ergibt sich eine geringe Spanne, in der das EK der Eltern liegen darf, um den Anspruch auf KiZ zu wahren. Innerhalb der gewählten Variablen muss das

²²⁸ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018b); Anlage 47.

²²⁹ Vgl. KiZ nach dem StaFamG Familie A; Anlage 48.

²³⁰ Vgl. *Silbermann*, in: SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 6a BKGG Rn. 25.

²³¹ Vgl. *Silbermann*, in: SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 6a BKGG Rn. 34.

²³² Vgl. KiZ vor dem StaFamG Familie A; Anlage 49.

anrechenbare EK der Eltern zwischen 1.674 € und 1.732 € liegen, damit einerseits die Höchstgrenze nicht überschritten und andererseits Hilfebedürftigkeit vermieden wird.²³³ Falls das EK der Eltern lediglich um 1 € auf 1.733 € steigt, entfällt der KiZ i. H. v. 161,65 €. Somit hätte die Familie trotz Einkommenssteigerung insgesamt weniger Geld zur Verfügung.

Es ist zu beobachten, dass die EK-Spanne größer wird je jünger die Kinder bzw. je geringer die Bedarfe der Familie sind. Bei zwei Kindern vor Vollendung des 5. Lebensjahres kann das anrechenbare EK der Eltern zwischen 1.444 € und 1.728 € betragen, um den Anspruch auf KiZ zu wahren.²³⁴ Der Wohnort sowie die unterschiedlichen KdU haben einen geringen Einfluss auf die EK-Spanne, da diese den Gesamtbedarf der Eltern und somit die Höchstgrenze beeinflussen. Folglich waren einige Familien durch den vorherigen KiZ des § 6a BKG a.F. schlechter gestellt. Das Ziel des KiZ, die Existenzsicherung des Kindes, ist bei einem derartig sensiblen Grenzbetrag verfehlt.

Hinsichtlich der Existenzsicherung sind das Gesamt-EK der Familie und die Armutsgefährdungsgrenze zu vergleichen. Die Armutsgefährdungsgrenze, vervielfältigt mit dem Faktor der OECD-Skala (vgl. Abschnitt 2.1) für Familie A beträgt 2.470,20 €. ²³⁵ Vor dem StaFamG ergibt sich ein Gesamt-EK der Familie zuzüglich des KiZ und KiG von 2.277,15 €. ²³⁶ Demnach liegt das EK weiterhin unter der Armutsgefährdungsgrenze, sodass die Kinder der Familie A weiterhin von Kinderarmut betroffen sind. Das Gesamt-EK der Familie nach dem StaFamG beträgt 2.438,59 €. ²³⁷ Obwohl die Armutsgefährdungsgrenze ebenfalls unterschritten wird, ist das EK nahezu 150 € näher an dem Grenzbetrag als vor dem StaFamG. Wenngleich die Erhöhung des KiG ebenso dazu beiträgt. Somit kann der KiZ bei Familie A zwar keine Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze herbeiführen, aber zumindest die Lücke zum Grenzbetrag verringern.

²³³ Vgl. EK-Spanne vor dem StaFamG Familie A; Anlage 50.

²³⁴ Vgl. EK-Spanne vor dem StaFamG Familie A (1); Anlage 51.

²³⁵ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019b); Anlage 8.

²³⁶ Vgl. KiZ vor dem StaFamG Familie A; Anlage 49.

²³⁷ Vgl. KiZ nach dem StaFamG Familie A; Anlage 48.

Neben Familie A tritt Familie B. Diese besteht aus einem 35-jährigen alleinerziehenden Elternteil und einem achtjährigen Kind. Familie B bewohnt in Baden-Württemberg eine 60 qm² große Mietwohnung. Der Elternteil arbeitet aufgrund der Kindererziehung in Teilzeit und verdient 1.500 € brutto. Dies entspricht 50 % des Durchschnittsbruttoerwerbs-EK im Jahr 2019.²³⁸ Das EK des Kindes besteht aus Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils i. H. v. 309 €. Dies entspricht dem Betrag der Düsseldorfer Tabelle in EK-Stufe eins nach Abzug des hälftigen KiG als Mindestunterhalt des Kindes.²³⁹ Der Elternteil verfügt über ein Vermögen von 6.000 €. Dies entspricht 1/10 des durchschnittlichen Bruttogeldvermögens eines Haushalts.²⁴⁰ Das Kind weist ein Vermögen von 3.000 € auf. Dies entspricht 5 % des durchschnittlichen Bruttogeldvermögens eines Haushalts.²⁴¹ Nach Durchführung der Berechnung ergibt sich nach dem StaFamG ein KiZ von 65,95 €.²⁴² Es verbleibt aufgrund der Unterhaltszahlungen, die zu 45 % angerechnet werden, lediglich 1/3 des Höchstbetrags des KiZ.

Die Berechnung des KiZ vor dem StaFamG kann nach Anrechnung des EK des Kindes abgebrochen werden. Die Unterhaltszahlung i. H. v. 309 € wird nach § 6a III 1 BKGG a.F. zu 100 % angerechnet, sodass kein Zahlbetrag verbleibt.²⁴³ Für diese beispielhafte Familie B mit einem achtjährigen Kind wurde bereits die niedrigste Stufe der Düsseldorfer Tabelle herangezogen. Selbst wenn kein Unterhalt, sondern Unterhaltsvorschuss bezogen wird, ergibt sich für ein achtjähriges Kind nach § 2 UhVorschG ein Betrag von 212 €, sodass ebenfalls kein Zahlbetrag des KiZ verbleibt.²⁴⁴ Somit bleiben dem Kind nicht nur der KiZ, sondern u. a. auch Leistungen des BuT nach § 6b BKGG verwehrt.

Der Vergleich der Armutgefährdungsgrenze und dem Gesamt-EK der Familie zuzüglich KiZ und KiG kann bei nicht vorhandenem Zahlbetrag des KiZ vor dem StaFamG entfallen.

²³⁸ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019c); Anlage 46.

²³⁹ Vgl. *Düsseldorfer Tabelle* (2019); Anlage 52.

²⁴⁰ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018b); Anlage 47.

²⁴¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018b); Anlage 47.

²⁴² Vgl. KiZ nach dem StaFamG Familie B; Anlage 53.

²⁴³ Vgl. KiZ vor dem StaFamG Familie B; Anlage 54.

²⁴⁴ Vgl. *Verband alleinerziehender Mütter und Väter* (2019); Anlage 55.

Nach dem StaFamG wird die Armutsgefährdungsgrenze von 1.396,20 €²⁴⁵ vom Gesamt-EK der Familie B i. H. v. 1.463,95 €²⁴⁶ überschritten. Diese Überschreitung geht nahezu vollständig auf die Bewilligung des KiZ zurück. Somit kann der KiZ zumindest bei Alleinerziehenden, trotz Unterhaltszahlungen zu einem Abstand zur Armutsgefährdungsgrenze führen.

Folglich zeigt sich, dass der KiZ nach dem StaFamG mitunter zum Übertritt der Armutsgefährdungsgrenze beiträgt. Deshalb ist dieser in Einzelfällen zur Vermeidung von Kinderarmut geeignet. Diese Geeignetheit hängt im hohen Maße vom EK des Kindes und der Eltern ab, weswegen keine allgemeingültige Aussage für alle KiZ-Berechtigten getroffen werden kann. Die Bedeutung der Variable des EK des Kindes und der Eltern hat der Gesetzgeber erkannt. Dies wurde durch die überwiegend EK-bezogenen Änderungen des KiZ beim StaFamG deutlich. Durch die Anrechnungserleichterungen sowie dem Wegfall der Höchstgrenze können die einzelnen Familienmitglieder sowohl ein höheres als auch flexibleres EK erzielen, ohne einen vollständigen Verlust des KiZ zu befürchten. Flächendeckend wird der KiZ Kinderarmut nicht verhindern können. Der KiZ hat nicht das Überschreiten der Armutsgefährdungsgrenze, sondern die Sicherung des sächlichen Existenzminimums des Kindes zum Ziel. Aufgrund der unterschiedlichen Bezugspunkte von Armutsgefährdung und Existenzminima, kann trotz Deckung des Existenzminimums durch Bezug des KiZ, eine Armutsgefährdung des Kindes bzw. der Familie bestehen.

5.4 Kritische Reflexion des Starke-Familien-Gesetzes

Nach Erläuterung des BuT und KiZ sollen die einzelnen Änderungen des StaFamG kritisch hinterfragt werden. Zunächst werden positive Aspekte aufgezeigt. Zum einen ist die Dynamisierung des KiZ positiv zu bewerten. Hinsichtlich der Deckung des sächlichen Existenzminimums des Kindes erscheint ein dynamischer Betrag angemessen, um eine systematische Unterdeckung dessen zu vermeiden. Zum anderen erweist sich die erleichterte Anrechnung von jeglichem EK des Kindes als positiv. Durch die EK-Anrechnung von 45 % wird der KiZ einerseits nicht

²⁴⁵ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2019b); Anlage 8.

²⁴⁶ Vgl. KiZ nach dem StaFamG Familie B; Anlage 53.

vollständig durch die Unterhaltszahlungen aufgezehrt. Andererseits wird dem Kind in späteren Lebensjahren ein geringes Erwerbs-EK ermöglicht. Insbesondere für Alleinerziehende, deren Kinder regelmäßig Unterhaltszahlungen erhalten, bietet dies nahezu erstmalig die Möglichkeit auf einen regelmäßigen KiZ.

Darüber hinaus werden kostenfreie Angebote des BuT für Leistungsträger und Berechtigte positiv bewertet. Zum einen entsteht für den Leistungsträger ein geringerer Verwaltungsaufwand, da keine ausstehenden Beitragszahlungen geprüft werden müssen. Zum anderen ergibt sich für Berechtigte aus kostenfreien Leistungen eine niedrigere Hemmschwelle zur Inanspruchnahme. Ähnlich wirkt, die zeitgleiche Antragsstellung von SGB II Leistungen und dem BuT, mit Ausnahme der Lernförderung. Dies begünstigt eine Antragsstellung von Berechtigten, die zuvor aufgrund eines höheren Aufwands abgewandt waren.

Weiter ist der feste BMZ von sechs Kalendermonaten nach § 6a VIII 1 BKGG positiv zusehen. Zuvor wurde ein Durchschnittswert des nachgewiesenen EK zugrunde gelegt, der nach Ablauf des BWZ ggf. korrigiert wurde, sodass Rückforderungen aufgrund einer Überzahlung entstanden sind.²⁴⁷ Hieraus folgte keine verlässliche finanzielle Planung des Haushalts. Daher gibt der feste BMZ, Familien eine höhere finanzielle Sicherheit.

Überaus positiv ist der Wegfall der Höchst-EK- und Vermögensgrenze nach § 6a I Nr. 4 BKGG a.F. zu sehen. Die Probeberechnung der Familie A hat gezeigt, dass sich aus dieser Regelung lediglich eine geringe EK-Spanne ergab, die voraussichtlich häufig zu einer Ablehnung des Antrags geführt hat. Der Wegfall führt demnach zu einer höheren EK-Spanne, die den KiZ und ein erhöhtes EK ermöglicht. Daneben trägt deren Wegfall zu einer höheren Transparenz und Verständlichkeit der Berechnung des KiZ bei, da das komplexe Wechselspiel zwischen dem Grenzbetrag und der Hilfebedürftigkeitsprüfung des SGB II entfällt.

²⁴⁷ Vgl. *Silbermann*, in: SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 6a BKGG Rn. 68 f.

Neben den positiven Aspekten weist das StaFamG einige Kritikpunkte auf. Einerseits erscheint fraglich, weshalb der Antrag auf das BuT nach § 6b BKGG nicht im Antrag auf KiZ nach § 6a BKGG inkludiert ist. Diese Kombination wird seit dem StaFamG für ALG II und das BuT aus dem SGB II eingesetzt. Eine äquivalente Regelung für das BKGG wurde unterlassen, obwohl diese Regelungslücke erkannt wurde.²⁴⁸ Zwar lässt sich dies begründen, indem auf die unterschiedlichen Leistungsträger des KiZ und BuT nach § 7 BKGG verwiesen wird. Allerdings erscheint dies nur bedingt nachvollziehbar, da die Berechnung des KiZ überwiegend an die Regelungen des SGB II angelehnt ist. Somit könnte bei Berechnung des KiZ umgehend erkannt werden, ob ein Anspruch auf Leistungen des BuT besteht. Daraufhin könnte entweder ein Hinweis an die Berechtigten oder eine Weiterleitung des Antrags, nach vorheriger Zustimmung der Berechtigten, an den zuständigen Leistungsträger des BuT nach § 7 III BKGG erfolgen. Diese Änderung könnte unter Umständen zu einer höheren Inanspruchnahme des BuT beitragen, sodass die Bildungs- und Teilhabebedarfe von bedürftigen Kindern gedeckt wären.

Ferner wirft der erweiterte Zugang zum KiZ nach § 6a I a BKGG ungeklärte Fragen auf. Der fehlende Betrag von max. 100 € zur Deckung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II soll durch die EK-Absetzbeträge des § 11b SGB II i. H. v. von mind. 100 € ausgeglichen werden.²⁴⁹ Diese Begründung erscheint nicht vollkommen schlüssig. Der KiZ soll zur Existenzsicherung des Kindes herangezogen werden. Eine Unterschreitung dessen soll durch ohnehin gewährte Freibeträge ausgeglichen werden. Der Zweck von Freibeträgen auf Erwerbs-EK dient nicht der Existenzsicherung, sondern der Setzung von Erwerbsanreizen sowie der Möglichkeit das verbleibende EK für individuelle Positionen einzusetzen. Des Weiteren wird der erweiterte Zugang damit begründet, dass der KiZ, trotz Unterdeckung des Existenzminimums des Kindes, besser sei als keine Leistung.²⁵⁰ Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Der Anspruch einer Transferleistung sollte die Deckung des Existenzminimums sein (vgl. Abschnitt 3.2.2) und nicht dessen systematische

²⁴⁸ Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 19.

²⁴⁹ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 45.

²⁵⁰ Vgl. BT-Drucksache 19/7504, S. 45.

Unterschreitung. Die Gewährung einer Leistung deren existenzsichernder Anspruch offensichtlich nicht laufend erfüllt wird bleibt zumindest fragwürdig.

Darüber hinaus erscheint die Verfahrensweise bei Evaluation der befristeten Regelung des erweiterten Zugangs fragwürdig. Die Regelung ist nach § 20 II BKGG bis zum 31. Dezember 2023 zu evaluieren. Bei unzureichendem Erfolg bzw. keiner beträchtlichen Inanspruchnahme des erweiterten Zugangs wird die Regelung kraft Gesetzes aufgehoben.²⁵¹ Bei erfolgreicher Etablierung der Zugangsmöglichkeit muss die Befristung gesetzlich aufgehoben werden.²⁵² Dem Grunde nach sind befristete Regelungen positiv zu bewerten. Durch Prüfung der Effektivität der Regelung kann ggf. eine Reduktion der Kosten oder eine Anpassung der inhaltlichen Ausgestaltung vorgenommen werden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb bei einem positiven Ergebnis der Evaluation, eine erneute Abstimmung der gesetzgebenden Organe notwendig ist, während bei einem negativen Ergebnis der Evaluation ein Wegfall kraft Gesetzes vorgesehen ist. Kritisch ist, dass weder die Haushaltslage noch die politische Ausrichtung der zukünftigen Regierungskoalition absehbar sind, weshalb die erneute Abstimmung von diesen Umständen beeinflusst wird. Somit verschiebt der jetzige Gesetzgeber die Verantwortung für eine endgültige Entscheidung auf die nachfolgende Gesetzgebung. Weder die Regierungskoalition in dem Gesetzesentwurf noch die Oppositionsparteien in Änderungsanträgen²⁵³ haben hierzu Stellung genommen, weswegen der erweiterte Zugang, unabhängig von seinem kritikwürdigen Inhalt, keine sichere Anspruchsgrundlage für betroffene Familien bzw. Kinder darstellt.

Zuletzt erscheint fraglich, weshalb die Regelung des Mittagessens nach § 28 VI SGB II seit dem StaFamG zwar kostenfrei ist, jedoch weiter unter dem Aspekt der schulischen Gemeinschaft steht. Dies schließt eine Kostenübernahme innerhalb kommunaler Förderungseinrichtungen weiterhin aus. Die Bedingung der schulischen Gemeinschaft soll schulische Exklusion verhindern (vgl. Abschnitt 5.2.2). Von Kinderarmut betroffene Kinder erfahren jedoch ebenso außerschulische

²⁵¹ Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 16.

²⁵² Vgl. BT-Drucksache 19/8613, S. 16.

²⁵³ Vgl. BT-Drucksache 19/7451., sowie BT-Drucksache 19/8615.

Exklusion (vgl. Abschnitt 4.2). Diese behindert zwar ggf. nicht den Bildungsprozess des Kindes aber seine Möglichkeit der gesellschaftlichen Integration.

Wenngleich das StaFamG in einzelnen Aspekten unvollständig erscheint, lässt sich insgesamt eine Verbesserung des BuT und KiZ festhalten. Besonders die Veränderung der EK-Anrechnung des KiZ erzielte eine nachhaltige Verbesserung der Leistung. Das Ziel des StaFamG, Alleinerziehende und Familien mit geringem EK zu stärken, kann somit zumindest teilweise erreicht werden. Durch das StaFamG wurden Leistungen unbürokratischer gestaltet, sodass die Inanspruchnahme nicht von dessen Komplexität abhängt. Durch kostenfreie Leistungen, die Direktabrechnung des Schulträgers bei Ausflügen oder die integrierte Antragsstellung von ALG II und BuT wurden bürokratische Hemmnisse beseitigt.

6 Fazit

Nach einer Gesamtbetrachtung von Kinderarmut in Deutschland und den dazugehörigen familienpolitischen Leistungen im Lichte des StaFamG lassen sich folgende Positionen zusammenfassend festhalten.

Der existenzsichernde Anspruch von Kindern aus dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 I GG i. V. m. Art. 1 I GG wird bei denjenigen, die von Kinderarmut betroffen sind, nur teilweise erfüllt. Es zeigte sich, dass die ursächlichen Faktoren für Kinderarmut, aufgrund mehrerer Bezugspunkte zusammenhängen und sich ggf. gegenseitig beeinflussen. Insbesondere die Erwerbstätigkeit der Eltern zeigte sich als ambiger Faktor. Einerseits trat diese bei hohem Arbeitsumfang und ausreichender Entlohnung als bedeutsamster Schutzfaktor vor Kinderarmut auf.

Andererseits erwies sich eine Erwerbstätigkeit in vornehmlich atypischen Beschäftigungen mit geringem Arbeitsumfang und geringer Entlohnung als potenzielle Ursache für Kinderarmut. Neben der Erwerbstätigkeit erschien das Bildungsniveau der Eltern als Bezugspunkt zwischen allen ursächlichen Faktoren.

Das Bildungsniveau beeinflusst sowohl die Erwerbstätigkeit als auch eine potenzielle Erwerbslosigkeit der Eltern und somit mittelbar die materielle Situation des Kindes. Während Kinderarmut als materielle Armut verstanden wird, zeigten sich vorwiegend immaterielle Auswirkungen. Das Bildungsniveau der Eltern erwies sich neben seiner Ursächlichkeit, als indirekte Belastung des Bildungsprozesses des Kindes. Innerhalb der Untersuchung von bildungsbezogenen Auswirkungen der Kinderarmut, ließ sich die Reproduktion des Bildungsniveaus der Eltern auf jenes der Kinder erkennen, was z. T. auf ökonomische Entscheidungen der Eltern zurückzuführen war. Somit können besonders unter dem bildungsbezogenen Aspekt längerfristige Auswirkungen erwartet werden.

Anhand der Analyse von familienpolitischen Leistungen, die durch das StaFamG geändert wurden, konnte beobachtet werden, dass überwiegend EK-Anrechnung, Leistungshöhe und verfahrensrechtliche Vorschriften angepasst wurden. Während die steigende Höhe der Leistungen oder der Wegfall von Eigenbeteiligungen ein Sparpotenzial der Familie zuließ, zielten die verfahrensrechtlichen Änderungen auf eine Vereinfachung der Inanspruchnahme ab. Beim Ausweis der statistischen Inanspruchnahme des BuT ergab sich aufgrund der andauernden Umstände lediglich eine verzerrte, nicht repräsentative Darstellung der Daten, weshalb eine abschließende Konklusion nicht möglich ist.

In Anbetracht der ersten Ausgangsfrage, inwiefern sich familienpolitische Leistungen auf Kinderarmut auswirken, erschien bereits deren grundlegende Struktur problematisch. Familienpolitische Leistungen wie das BuT und der KiZ setzen nicht an den Ursachen, sondern den Auswirkungen der Kinderarmut an. Diese zielen auf eine Reduktion derer ab, sodass Kinderarmut zwar vermindert aber nicht verhindert werden kann.

Obwohl die Risikogruppen von Kinderarmut als Zielgruppen der Leistungen benannt werden, ändert dies nichts daran, dass eine Ursachenbekämpfung als nachhaltiger Ansatz nicht verfolgt wird. Hinsichtlich der Erwerbsbezogenheit der Ursachen müssten arbeitsmarktbezogene Maßnahmen angewandt werden, die insbesondere atypische Beschäftigungsverhältnisse betreffen würden. Inwiefern flexiblere Arbeitszeitmodelle, verlässliche Ansprüche auf Reduktion und Erhöhung der

Arbeitszeit sowie eine stärkere Zusammenarbeit der zuständigen Bundesministerien zur Vermeidung von Kinderarmut beitragen würde, ist in weiteren Untersuchungen zu beleuchten. Trotz dieser kritischen Ansicht sind Geldleistungen ein universales Mittel, um bestimmte Auswirkungen zu beseitigen.

Hinsichtlich der zweiten Ausgangsfrage, inwiefern der überarbeitete KiZ sich effektiv auf Kinderarmut auswirkt, zeichnet sich ein positives Ergebnis ab. Anhand der vergleichenden Berechnung des KiZ sowie dessen Änderung durch das StaFamG war eine Verbesserung des Haushalts-EK der Familien festzustellen.

Vor dem StaFamG existierte eine eingeschränkte Anwendungsmöglichkeit des KiZ, die aufgrund von restriktiven Voraussetzungen vereinzelt keinen Anspruch begründete. Die Berechnung des KiZ vor dem StaFamG zeigte, dass die Armutsgefährdungsgrenze in keinem Fall überschritten wurde, weswegen eine Ungeeignetheit des vorherigen KiZ zur Verminderung von Kinderarmut vermutet werden kann.

Anders zeigte sich der KiZ nach dem StaFamG. Durch Wegfall von bestimmten Voraussetzungen sowie Änderungen der EK-Anrechnung konnte zumindest in beiden Beispielfällen ein Zahlbetrag erzielt werden. Insgesamt trägt der veränderte KiZ zumindest zu einer Annäherung an die Armutsgefährdungsgrenze bei, sodass in konkreten Fällen sogar ein Haushalts-EK oberhalb der Armutsgefährdungsgrenze erreicht werden kann. Somit trägt das StaFamG in Form des veränderten KiZ zur Verbesserung der materiellen Situation der Familie bei. Durch einen erhöhten materiellen Rahmen der Familie, können kindbezogene Auswirkungen abgeschwächt werden, sodass der KiZ nach dem StaFamG zumindest teilweise zur Verminderung von Kinderarmut beiträgt.

Literaturverzeichnis

Andresen, Sabine (2019): Was an Kräften übrig ist - Familien, Armut und Bildung, in: *Quenzel, Gudrun/Hurrelmann, Klaus* (Hrsg.): Handbuch Bildungsarmut, Wiesbaden, Springer VS (E-Book), S. 605–621.

Boeckh, Jürgen (2018): Einkommen und soziale Ausgrenzung, in: *Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard* (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, 3. Auflage, Wiesbaden, Springer VS (E-Book), S. 369-394.

Bundesagentur für Arbeit (2017): Fachliche Weisungen SGB II - § 12 – Zu berücksichtigendes Vermögen, URL:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015849.pdf [Stand: 21. März 2021].

Bundesagentur für Arbeit (2019): Bildung und Teilhabe, URL:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=but-but [Stand: 11. März 2021].

Bundesagentur für Arbeit (2020): Strukturen der Grundsicherung SGB II, URL:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1460284&topic_f=zeitreihekreise-zr-gruarb [Stand: 13. Februar 2021].

Bundesagentur für Arbeit (2020a): Bildung und Teilhabe, URL:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?submit=Suchen&topic_f=but-but [Stand: 11. März 2021].

Bundesagentur für Arbeit (2021): Kinderzuschlag: Anspruch, Höhe, Dauer, URL:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer> [Stand: 17. März 2021].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): 5. Armuts- und Reichtumsbericht, URL:

https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Stand: 3. Februar 2021].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Familie heute. Daten. Fakten. Trends - Familienreport 2020, URL:

<https://www.bmfsfj.de/blob/163108/edcf52db42aa6bc27683f797f16a350e/familienreport-2020-familie-heute-daten-fakten-trends-data.pdf> [Stand: 23. Februar 2021].

Bundesregierung (2018): Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, URL:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> [Stand: 5. März 2021].

Bundeszentrale für politische Bildung (2018): Einkommensverteilung, URL:

<https://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2018/private-haushalte-einkommen-konsum-wohnen/278252/einkommensverteilung> [Stand: 3. Februar 2021].

Butterwegge, Christoph (2020): Die zerrissene Republik – Wirtschaftliche soziale und politische Ungleichheit in Deutschland, Weinheim, Beltz Juventa.

Calmbach, Marc (2019): „Ich möchte es einmal besser haben als meine Eltern“ – Einblicke in die Lebenswelten von bildungsbenachteiligten Teenagern, in: *Quenzel, Gudrun/Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Handbuch Bildungsarmut*, Wiesbaden, Springer VS (E-Book), S. 419–432.

Chassé, Karl August/Zander, Margherita/Rasch, Konstanze (2010): Meine Familie ist arm – Wie Kinder im Grundschulalter Armut erleben und bewältigen, 4.

Auflage, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften (E-Book).

Deutschlandfunk (2020): Kinderarmut in Deutschland - „Kinder ohne Lebensmut lassen sich nicht bilden“, URL:

https://www.deutschlandfunk.de/kinderarmut-in-deutschland-kinder-ohne-lebensmut-lassen.680.de.html?dram:article_id=481049 [Stand: 31. Januar 2021].

Ditton, Hartmut (2019): Mechanismen der Selektion und Exklusion im Schulsystem, in: *Quenzel, Gudrun/Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Handbuch Bildungsarmut*, Wiesbaden, Springer VS (E-Book), S. 157–181.

Düsseldorfer Tabelle (2019), URL:

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2019/Duesseldorfer-Tabelle-2019.pdf [Stand: 27. März 2021].

Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele (2018):

Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung.

Eicher, Wolfgang/Luik, Steffen (2017): SGB II - Grundsicherung für

Arbeitsuchende, 4. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (2020): BeckOK Grundgesetz, 45. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: BeckOK Grundgesetz.

Esping-Andersen, Gøsta (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism, Princeton, N.J, Princeton University Press (Auszug S. 9-35).

Familienkasse Direktion (2020): Durchführungsanweisung Kinderzuschlag (DA-KiZ), URL:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkkg_ba013284.pdf [Stand: 5. März 2021].

Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Rönnau-Böse, Maike (2019): Resilienz, 5. Auflage, München, Ernst Reinhardt Verlag.

Gagel, Alexander (Begr.) (September 2020): SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung, 79. Lieferung, Band 1, zit. als *Bearbeiter*in*, in: SGB II / SGB III - Grundsicherung und Arbeitsförderung.

Geißler, Rainer (2014): Die Sozialstruktur Deutschlands, 7. Auflage, Wiesbaden, Springer VS.

Grotberg, Edith H. (2011): Anleitung zur Förderung der Resilienz von Kindern - Stärkung des Charakters, in: *Zander, Margherita* (Hrsg.): Handbuch Resilienzförderung, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften (E-Book), S. 51–101.

Heuermann, Bernd/Brandis, Peter (November 2020): Blümich - EStG - KStG - GewStG, 155. Lieferung, Band 3, zit. als *Bearbeiter*in*, in: Blümich - EStG - KStG - GewStG.

Knickrehm, Sabine/Kreikebohm, Ralf/Waltermann, Raimund (2019): Beck'sche Kurz-Kommentare - Kommentar zum Sozialrecht, 6. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: Beck'sche Kurz-Kommentare - Kommentar zum Sozialrecht.

Kohler-Gehrig, Eleonora (2016): Gesichter der Armut – Eine Einführung, Norderstedt, GRIN Verlag.

Kohler-Gehrig, Eleonora (2019): Armut heute – Eine Bestandsaufnahme für Deutschland, Stuttgart, Kohlhammer Verlag.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1984): Schlussbericht des zweiten Europäischen Programms zur Bekämpfung der Armut 1985 - 1989, URL:

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/defdaf90-3800-4a47-89a5-f4816c119c92/language-de> [Stand: 3. Februar 2021].

Kühl, Martin (2020): Der Kinderzuschlag und die Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz sowie das Sozialschutz-Paket aufgrund des Corona-Virus, in: NZS, Heft 10, S. 362–369.

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas, Kurt (2018): Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: Sozialgesetzbuch VIII.

Lenze, Anne (2016): Der Referentenentwurf des BMAS vom August 2016 zur Neuermittlung der Regelbedarfe im SGB II/SGB XII – eine erste Einschätzung, in: info also, Heft 6, S. 250–257.

Lenze, Anne (2019): Mit dem Starke-Familien-Gesetz gegen Kinderarmut, in: info also, Heft 3, S. 109–114.

März, Daniel (2017): Kinderarmut in Deutschland und die Gründe für ihre Unsichtbarkeit, Dissertation, Universität zu Köln (E-Book).

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.) (August 2020): Grundgesetz Kommentar, 92. Lieferung, Band II, zit. als *Bearbeiter*in*, in: Grundgesetz Kommentar.

Münder, Johannes/Geiger, Udo (2021): Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, 7. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Quenzel, Gudrun/Hurrelmann, Klaus (2019): Ursachen und Folgen von Bildungsarmut, in: *Quenzel, Gudrun/Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Handbuch Bildungsarmut*, Wiesbaden, Springer VS (E-Book), S. 3–25.

Rancke, Friedbert (2018): Mutterschutz - Elterngeld - Elternzeit - Betreuungsgeld, 5. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: Mutterschutz - Elterngeld - Elternzeit - Betreuungsgeld.

Reichwein, Eva (2012): Kinderarmut in der Bundesrepublik Deutschland – Lebenslagen, gesellschaftliche Wahrnehmung und Sozialpolitik, Dissertation, Universität Marburg (E-Book).

Renn, Heribert et al. (2018): Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), 4. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Rolfs, Christian et al. (2020): BeckOK Sozialrecht, 59. Edition, zit. als *Bearbeiter*in*, in: BeckOK Sozialrecht.

Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas (März 2020): jurisPK - SGB II, 5. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: jurisPK - SGB II.

Statistisches Bundesamt (2018a): Familie, Lebensformen und Kinder, URL:

https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2018-kap-2.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 18. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2018b): Geld- und Immobilienvermögen sowie Schulden privater Haushalte am 1.1. in den Gebietsständen, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoeegen-Schulden/Tabellen/geld-immob-verm-schulden-evs.html> [Stand: 26. März 2021].

Statistisches Bundesamt (2018c): Miete und Mietbelastungsquote von Hauptmieterhaushalten, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/mietbelastungsquote.html> [Stand: 26. März 2021].

Statistisches Bundesamt (2019a): Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Alter und Geschlecht in Prozent im Zeitvergleich, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/03agq-zvbm-alter-geschl.html> [Stand: 4. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2019b): Armutsgefährdungsschwelle nach Haushaltstypen und Bundesländern, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/liste-armutsgefahrunge-schwelle.html> [Stand: 4. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2019c): Einkommen, Einnahmen und Ausgaben in den Gebietsständen, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Tabellen/liste-gebietsstaende.html> [Stand: 26. März 2021].

Statistisches Bundesamt (2019d): Kinderlosigkeit, Geburten und Familien, URL:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/geburtentrends-tabellenband-5122203189014.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 10. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2020a): Armutsgefährdungsquote, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Glossar/armutsgefahrdungsquote.html> [Stand: 3. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2020b): Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach dem Erwerbsstatus, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/05agq-zvbm-erwerbss.html>
[Stand: 9. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2020c): Armutsgefährdungsquote gemessen am Bundesmedian nach Haushaltstyp, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialberichterstattung/Tabellen/06agq-zvbm-haushaltstyp.html>
[Stand: 10. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2020d): Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr nach allgemeinen und beruflichen Bildungsabschlüssen nach Jahren, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Tabellen/bildungsabschluss.html> [Stand: 9. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2020e): Familien mit minderjährigen Kindern im Zeitvergleich nach Lebensform in Deutschland, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-8-lr-familien.html> [Stand: 10. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2020f): Kernerwerbstätige in unterschiedlichen Erwerbsformen (atypisch Beschäftigte) nach soziodemografischen Merkmalen und Wirtschaftsabschnitten, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/atypische-beschaeftigung.html> [Stand: 10. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2020g): Schulbesuch nach ausgewählten Schularten und höchstem allgemeinen Schulabschluss der Eltern, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Tabellen/allgemeinbildender-abschluss.html;jsessionid=8E911FADC9841C79BD919D93DAF7DF16.internet741> [Stand: 16. Februar 2021].

Statistisches Bundesamt (2020h): Tag der Kinderrechte: Jedes siebte Kind in Deutschland von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht, URL:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20_N076_634.html [Stand: 6. März 2021].

Statistisches Bundesamt (2021): Was ist der Mikrozensus?, URL:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus.html> [Stand: 3. Februar 2021].

Süddeutsche Zeitung (2020): Auf Dauer abgehängt, URL:

<https://www.sueddeutsche.de/politik/kinderarmut-auf-dauer-abgehaengt-1.4787129> [Stand: 31. Januar 2021].

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (2019): Was ist neu 2019?, URL:

https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Pressemitteilungen/Hintergrundinformationen/Was_ist_neu_2019.pdf [Stand: 27. März 2021].

Wagner, Dominik (2017): *Familientradiation Hartz IV? – Soziale Reproduktion von Armut in Familie und Biografie*, Opladen, Verlag Barbara Budrich (E-Book).

Weber, Klaus (Hrsg.) (2020): *Creifelds Rechtswörterbuch*, 25. Edition, zit. als *Bearbeiter*in*, in: *Creifelds Rechtswörterbuch*.

Wicht, Alexandra/Stawarz, Nico/Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (2019): *Bildungsarmut und soziale Einbettung*, in: *Quenzel, Gudrun/Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Handbuch Bildungsarmut*, Wiesbaden, Springer VS (E-Book), S. 213–239.

Wiesner, Reinhard (2015): *SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe*, 5. Auflage, zit. als *Bearbeiter*in*, in: *SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe*.

Zander, Margherita (2011): Armut als Entwicklungsrisiko - Resilienzförderung als Entwicklungshilfe?, in: *Zander, Margherita (Hrsg.): Handbuch Resilienzförderung*, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften (E-Book), S. 275–313.

ZDF (2021): Alltag Kinderarmut, URL:

<https://www.zdf.de/dokumentation/zdf-reportage/alltag-kinderarmut-100.html>

[Stand: 30. März 2021].

Erklärung der Verfasserin

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

Ludwigsburg, den 23. April 2021

Ort, Datum



Unterschrift